



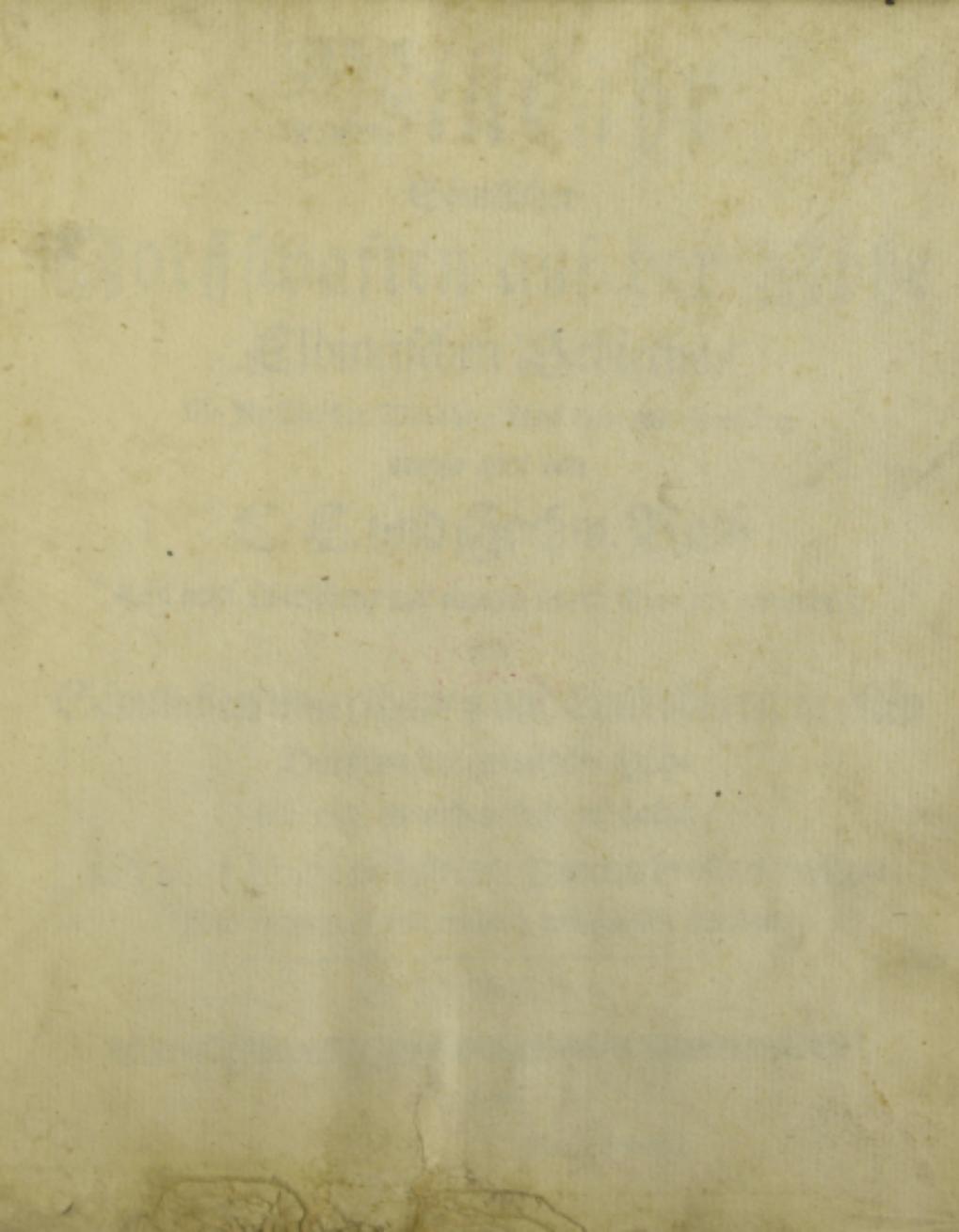
E. A. Hechtlic go.  
m.f.

2. b. 4. 16.

EF 390

44





Bol. 8-II 284-285

# Billführ Sämtlicher Dorffschaften auf der Höhe Elbingschen Gebietshs/

So die köblischen Vorfahren schon ehemahls eingeführet/  
anjezo aber von

L. L. und Hochw. Rath

aufs neue übersehen/ mit einigen neuen Puncten vermehret/  
und

Sämtlichen Unterthanen und Einwohnern in allen  
Dörfern vorgemeldter Höhe  
fest und unverbrüchlich zu halten /  
und denen darinn enthaltenen Puncten in allem nachzu-  
leben verordnet und ernstlich anbefohlen worden.

---

Im Jahr Christi 1741.

Elbing.

Gedruckt bey Samuel Gottlieb Preuß.



2551

Pol. 8. II 384









## Das Erste Capitel. Von einem Christlichen und ehrbaren Lebens-Wandel.

Art. 1.

Ein jeder soll fleißig zur Kirchen gehen.

 a eine wahre Gottesfurcht der Grund aller Glückseligkeit und Seegens ist: als sollen alle und jede Nachbaren und Einwohner vor allen Dingen sich eines Christlichen und tugendhaften Wandels befleissigen / und zu solchem Ende sollen nicht allein die Einwohner sämtlich / wie sie Mahnen haben mögen / es sey Schulz/ Bauel/ Gärtner/ Hirte oder Binsleute/ nebst ihren Weibern/ Kindern und Gesinde/ sich fleißig zur Kirchen und Anhörung des Wortes GODES halten / und keinen Sonntag Mann und Weib zugleich aus der Kirchen bleiben / weshalb die im Jahr 1734/ den 26 Mart. ergangene Kirchen-Ordnung erneuert und hiemit nochmahlen bestätigt wird; sondern es soll auch ein jeder Hausvater mit den seinigen zu Hause die Übung der Gottseligkeit nicht versäumen; Männlich aber sich vor einem ärgerlichen Leben sowohl in Worten als Werken/ und besonders vor schweren/ fluchten und Missbrauch des Göttlichen Rahmens / bey unausbleiblicher Straffe hüten.

A.

A.c.

## Art. 2.

**Ein jedweder soll in seinem Kirchspiel tauffen/ trauen und begraben lassen.**

Es soll auch ein jeder Nachbar/ Gärtner und Einwohner gehalten seyn/ in demselbigen Kirchspiel/ in welchem er wohnet und eingepfarrt ist/ zur Kirchen sich zu halten/ sich trauen/ seine Kinder daselbst tauffen und die Todten beerdigen zu lassen: Wiedrigenthalts er nichts desto weniger/ dem Pfarrherren/ Schulmeister und der Kirchen ihr Gebühr abzugeben gehalten seyn soll.

## Art. 3.

**Unter der Predigt soll niemand arbeiten/ verreisen ic.**

So lange der Gottesdienst oder Predigt währet/ soll keiner/ er sei inn- oder außer Hoses und Hauses/ sich unterstehen/ irck eine Arbeit vorzunehmen/ oder müfig ins Feld zu spazieren/ oder auch nach Drüssen/ Apfeln/ Birnen/ Erdbeeren/ Fischen/ oder anderswo in den Strauch zu gehien/ oder zu verreisen. Welcher hierwieder handeln und darüber betroffen werden wird/ soll der Kirchen 10 Groschen erlegen. Auch soll das Schul-chen-Amt und Verboch nicht eher als nach der Vesper gehalten/ sondern der Gottesdienst gebührend abgewartet werden.

## Art. 4.

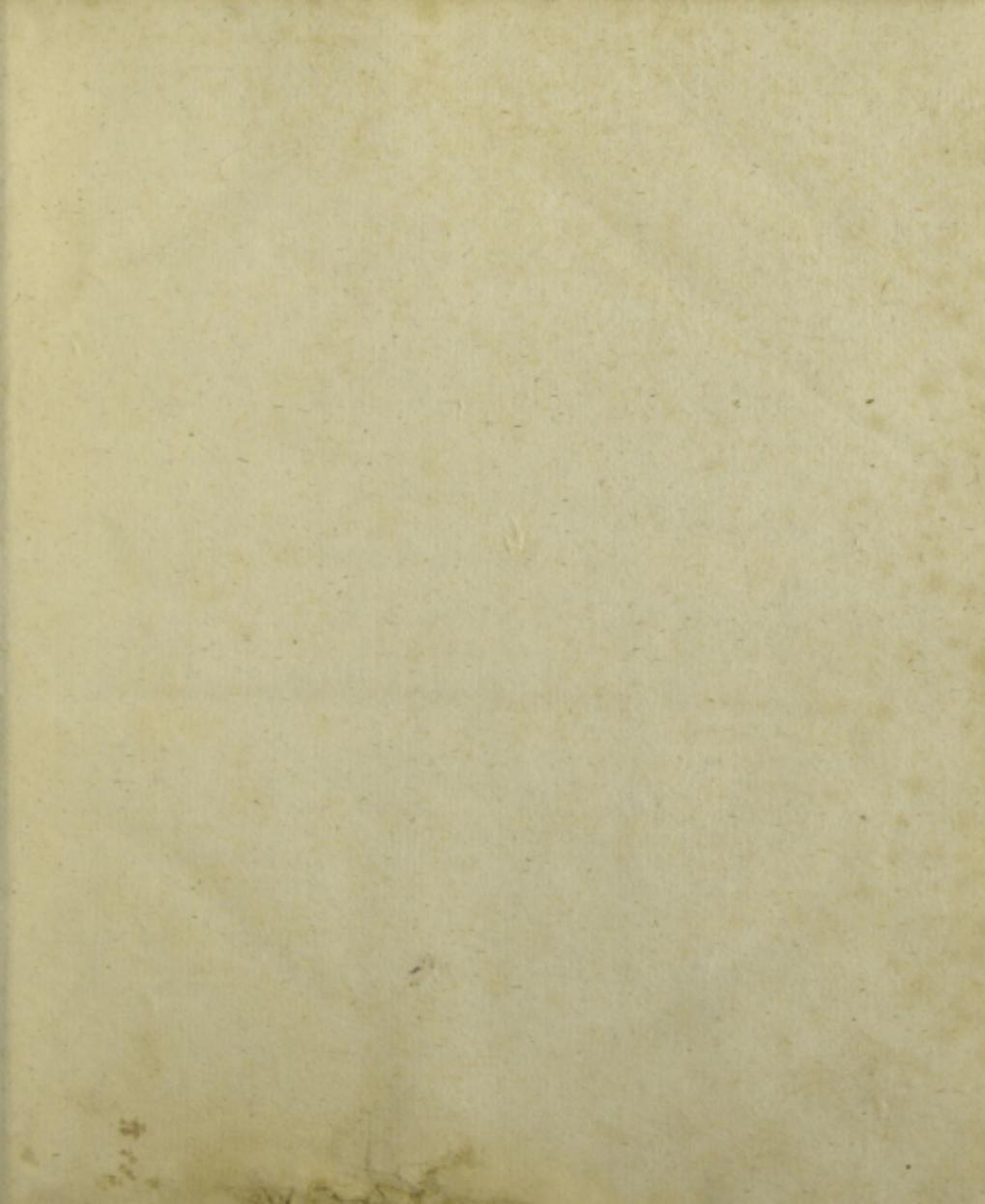
**Bier und Brandwein weder vor noch unter der Predigt zu verkauffen.**

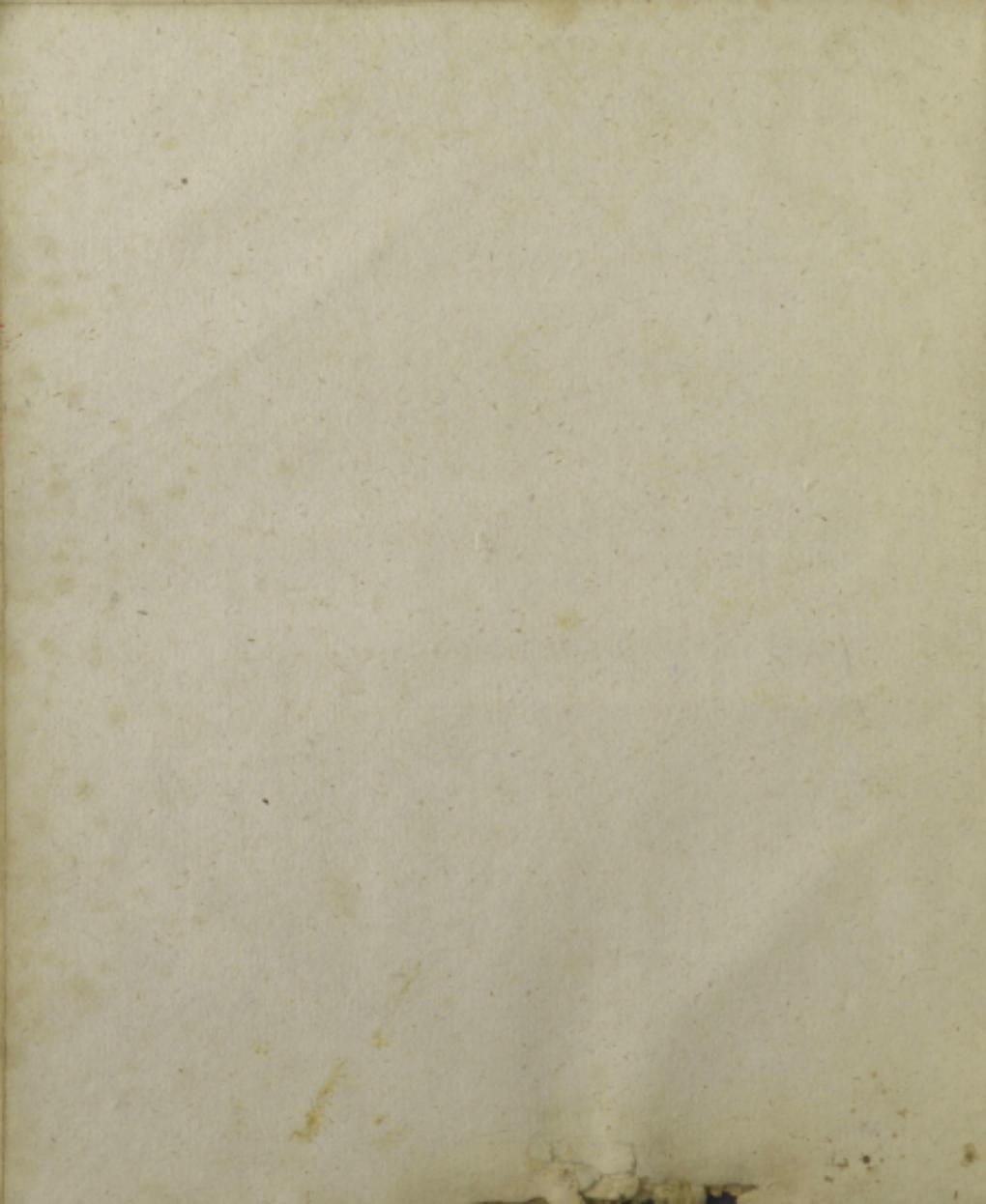
Niemand soll an Sonn- und Feiertagen/ weder vor noch unter der Predigt/ (ausgenommen den reisenden/ oder sonst alten unvermögenden und solchen Leuten/ die etwa ihrer Gesundheit halben um einen Groschen/ oder 2 aufs höchste/ dessen unvermeidlich benötigter) Brandwein/ Bier oder Toback verkauffen/ noch umsonst geben/ bey 20 Groschen Buß der Kirchen.

## Art. 5.

**Wegen des Spieles und Tanzens in denen Krügern.**

An denen Sonn- und übrigen Feiertagen soll kein Krüger oder Schenke verstatzen/ daß mit Violinen oder andern Instrumenten gespielt/ getancket/ oder auch von denen Biergästen Karten- und Würfelspiel getrieben werde/ bey unausbleiblicher harten Straffe dem Amte. In denen Werktagen aber soll der Krüger im Sommer nach Glocke 9/ und des Winters nach Glocke 8 keinen Tanz mehr zulassen/ auch nach solcher Zeit





seinem Biergaste mehr weder Bier noch Brandwein verkauffen/ oder aufzfragen/ bey Straffe dem Amte. Wer sich aber nach gemeldter Zeit/ wider des Krügers und des Hauswirths Willen/ zum Tanz aufspielen lässt/ derselbe soll über der Herrschaft Straffe/ demselben Hauswirth 20 Groschen zu erlegen schuldig seyn.

Art. 6.

### Straffe der Zänckereyen und Verachtung des Friedegeboths.

Wer im Krüge und andern Orten zu einem Hader Ursache giebet/ im gleichen wet auf einiges Friedegeboth/ im Mahnen der Obrigkeit es geschehe vom Schulzen/ Rathleuten/ Krüger/ Schulmeister/ oder Hauswirth/ nicht Frieden halten wolte/ derselbe soll der Dorffschaft 20 Groschen in die Büchse erlegen/ und dannoch dazu von der Herrschaft wegen seines Verbrechens halber/ nach Erkenniss derselben bestraft werden.

Art. 7.

### Die Jugend soll zur Schulen gehalten/ und das Gebühr dem Schulmeister richtig bezahlet werden.

Und da die Erziehung der Kinder eine der größten Pflichten ist/ so uns obliegen: als sollen alle und jede Eltern ihre Kinder in der Furcht des HERRN sorgfältig erziehen/ fleißig sowohl zur Sommer- als zur Winter-Zeit/ in die in einem jeden Dorff bestellte Schule zur Unterweisung schicken. Es werden denn nun die Kinder dahin geschicket/ oder nicht/ so soll dem Schulmeister nichts desto minder von jedem Kinde das behörige Quartal von den Kinder Eltern dargereicht/ und über das derjenige/ so seine Kinder zur Schule nicht halten oder schicken wird/ von der Obrigkeit zu gebührender Straffe gezogen werden. Die aber keine Kinder haben/ oder deren Kinder schon von der Schule befreyet sind/ sollen nichts destoweniger zum Unterhalt des Schulmeisters/ dessen Dienst sie sonst auch genüssen/ als vor ein Kind das ganze/ ein Eigen-Gärtner aber das halbe Quartal entrichten. Würde auch jemand dem Schulmeister die Gebühr alle Quartal nicht richtig erlegen/ und solches nach geschehener Erinnerung 14 Tage länger anstehen lassen/ der soll auf das erste Ansuchen des Schulmeisters vom Schulzen-Amt zur Rede gesetzt/ und 8 Tage darnach sowol wegen solcher Gebühr als auch auf den halben Theil darüber zur Straffe (so der Kirchen heims fallen soll) ausgefändet werden.

## Das Zweyte Capitel.

### Vom Schulzen, dessen Amt und Verbindlichkeit, und von denen Rathleuten.

Art. 1.

**S**chulzen und Rathleute sollen Christlich und ehrbar leben. Schulzen und Rathleute sollen ehbare und unbescholtene Männer seyn, welche sich vor allen Dingen der wahren Gottesfurcht und eines Christlichen Wandels nebst den ihrigen bekleidigen. Davey sollen sie verständig, nüchtern, ihrer Herrschaft treu, in ihrem Amt sorgfältig, und in ihrer eigenen Haushaltung gute Wirthen seyn.

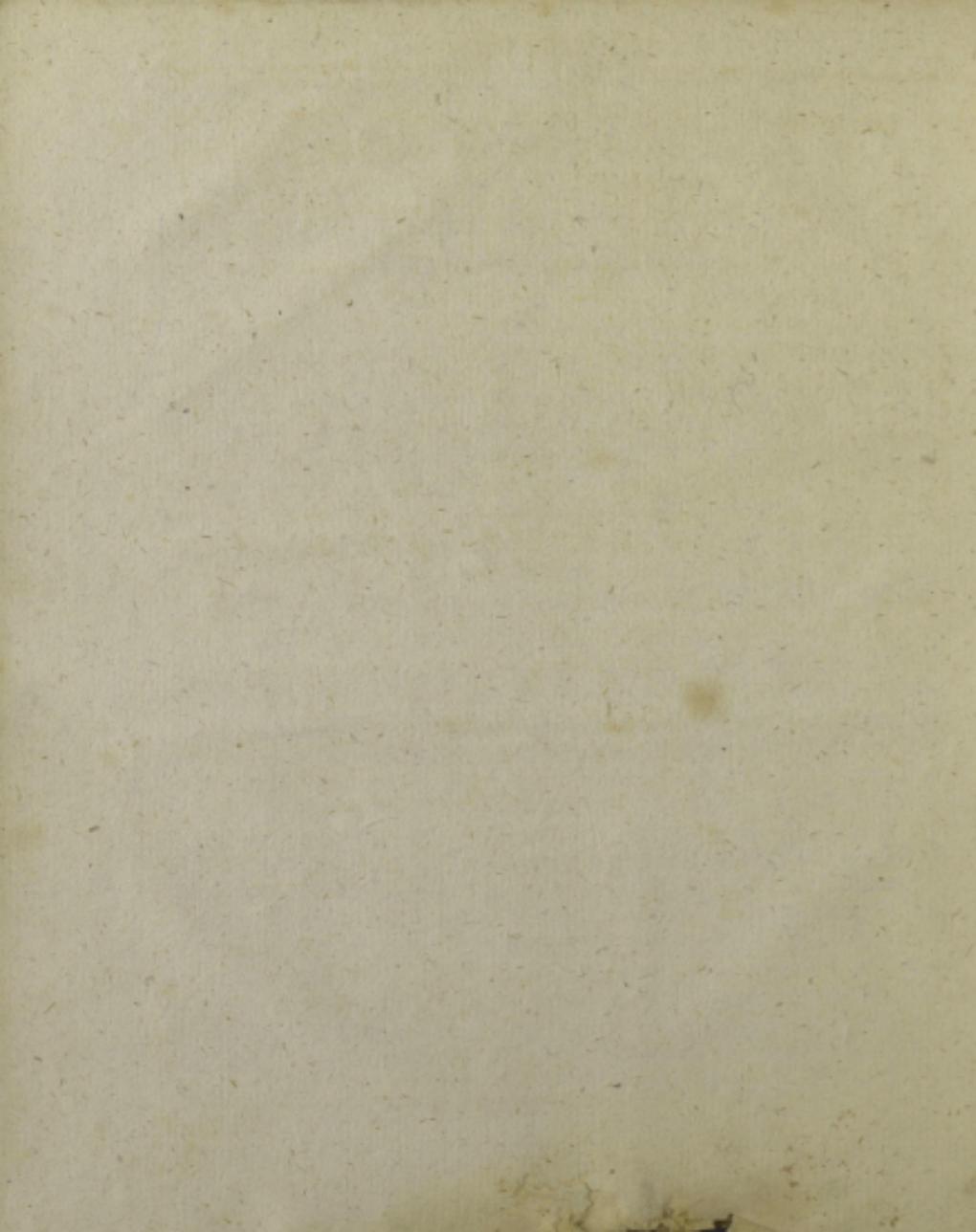
Art. 2.

Dieselben sollen eydigen, und über die Willkür / welche jährlich verlesen werden soll, halten.

Ehe Schulzen und Rathleute ihr Amt antreten, sollen sie ihren Eyd zu Rathhouse leisten, und denselben allezeit vor Augen haben und beobachten. In Verwaltung ihres Amtes sollen dieselben zu künftiger Verantwortung auf gegenwärtige Willkür verwiesen werden, daß sie nicht allein vor ihre Person dieselbe unverbrüchlich halten, sondern auch fleißig und sorgfältig darauf acht haben, damit derselben vor allen Nachbaren und Einwohnern getreulich nachgelebet werde; Zu welchem Ende denn ein jeder Schulz gehalten seyn soll, jährlichen die Gemeine zwischen Weihnachten und Fastnacht auf einen bestimmten Tag zeitig zu verbotten, und diese Articul bewilligter Willkür der Gemeine deutlich vorlesen zu lassen, damit sie sich darnach zu richten, und irgend einer Unwissenheit halber sich nicht zu entschuldigen haben mögen. Wer dazu nicht kommt, es sei Mann oder Weib, und keine ehehaftie Entschuldigung seines Außenbleibens einzurunden hätte; soll der, so Huben oder Hacken besitzet, 20 Groschen; ein Gärtner 6 Groschen; ein Bäsmann oder Hirt 3 Groschen; in des Dorffs Büchse erlegen. Wo aber der Schulz hierinnen säumig erfunden würde, soll er der Herrschaft verfallen seyn 6 Gulden.

Art.





## Art. 3.

**Schulzen sollen Amts-Befehle/ Ladungen/ Urtheile/ &c. bestellen und erqviren; auch zur Aufhebung derselben Schulzen-Laden halten.**

Alle Amts-Befehle/ so der Schulz erhält/ soll derselbe ohne Eäumtiss der Gemeine/ oder den sie angehen/ kund machen/ und ohne Außschub oder Ausflüchte ins Werk richten. Die Ladungen der Aemter/ so an den Schulzen kommen/ soll er durch einen tüchtigen Knecht zeitig bestellen/ und die Ungehorsamen auf derselben Unlosten ins Amt liefern. Die Urtheile der Aemter und der Ehrb. Gerichte soll der Schulz/ wenn ihm solches anbefohlen wird/ ohne Verzug zur Execution bringen/ auch in allen Sachen/ so ihm von der Obrigkeit mitgegeben werden/ als in Taxirung der Höfes/ Untersuchung der Schaden-Stände/ als Feuers-Brünste/ Wasser-Schaden/ Viehsterben/ Mischwachs und dergleichen/ alles nach Eyd und Gewiss- sen anzeigen. Und damit alle Sachen/ so das Dorff angehen/ ordentlich können aufgehoben werden/ so soll in jedem Schulzen-Amt auf Unkosten der Gemeine eine Schulzen-Lade angeschaffet und gehalten werden/ in welcher die Amts-Befehle/ Publicationen/ Ordinancen/ Willkürels/ Brand-Ordnung/ Dorfs-Rechnungen/ Straff-Büchsen/ und dergleichen Sachen/ so das Dorff betreffen/ aufgehoben und verwahret werden sollen.

## Art. 4.

**Bei Schaarwercken soll der Schulz selbst zugegen seyn/ oder in dessen Ehehaft der Rathmann.**

Wenn der Obrigkeit oder Dorfs-Schaarwercke angesetzet/ oder dieselbe von dem Amt ausgeschrieben werden/ so soll der Schulz allemahl selbst mit dabei zugegen seyn und anordnen/ damit alles desto fleißiger und besser möge verrichtet werden. Sollte aber der Schulz wegen Krankheit und anderer Ehehaftten nicht zugegen seyn können/ soll er sein Amt einem von denen Rathleuten übertragen/ welcher sich auch dessen nicht entziehen soll.

## Art. 5.

**Schulzen sollen die Zinsen/ Amts-Gebühre und andere Abgaben/ auch des Pfarrherrn und Schulmeisters Gehalt besorgen und eintreiben.**

Es sollen auch die Schulzen sorgen/ daß die Nachbaren ihren gewöhnlichen Zins/ und andere Dorfs-Abgaben/ zur gebührlichen Zeit/ an guter Landes-

Landes-Wehrung bringen und geben. Desgleichen sollen sie die Amts-Gebühr einfordern / auch dem Pfarrherren sein Gebührt und Decem / und dem Schulmeister sein Gehalt zur rechten Zeit eintreiben / die Ungehorsa-men aber durch Pfändung und andere Zwangs-Mittel / mit Bewußt des Amtes anhaften / damit alles zur rechten Zeit möge eingeliefert werden.

## Art. 6.

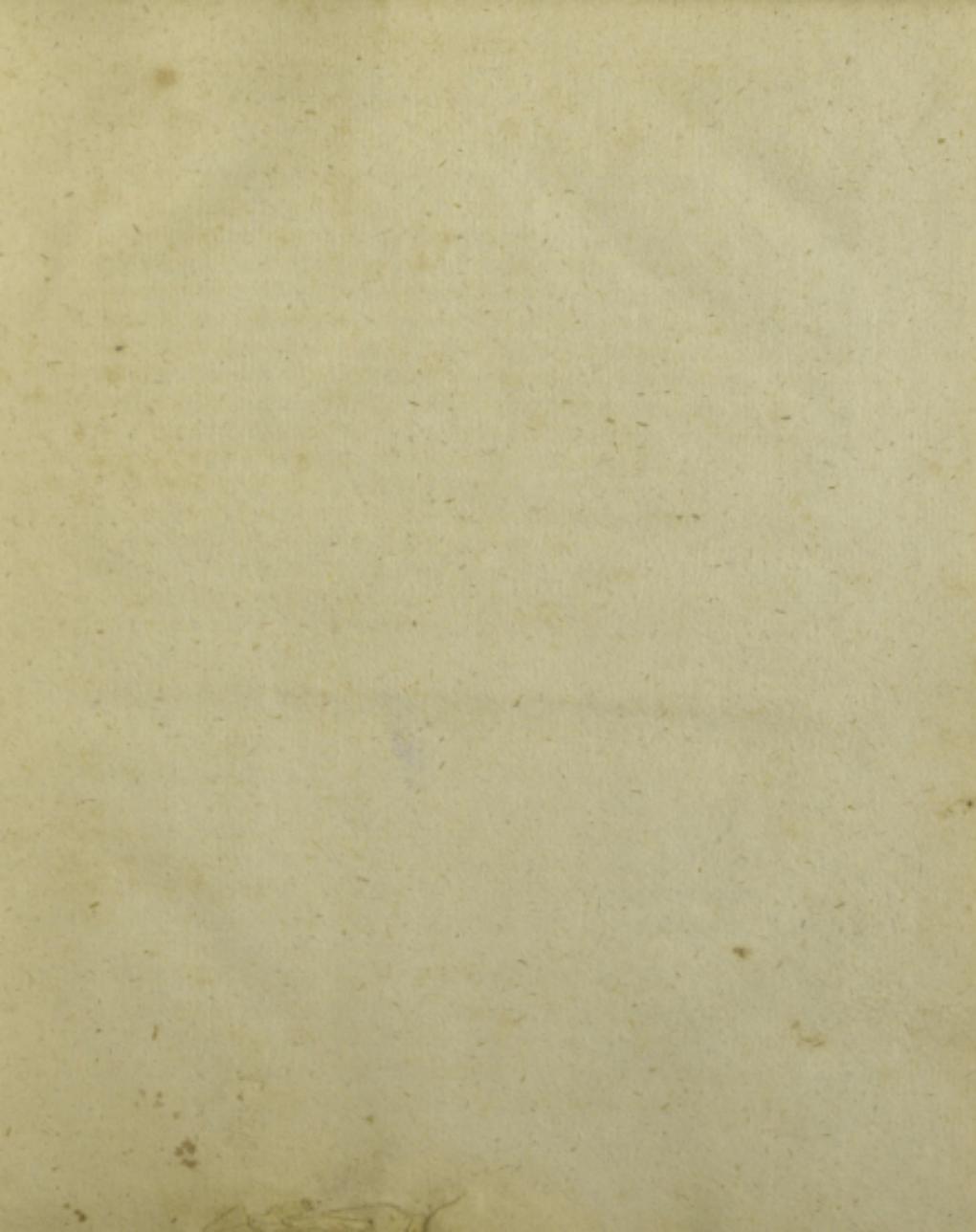
**Schulzen sollen auf der Stadt Grenzen und Wälder/ auch auf der Nachbaren Holzung Achtung geben.**

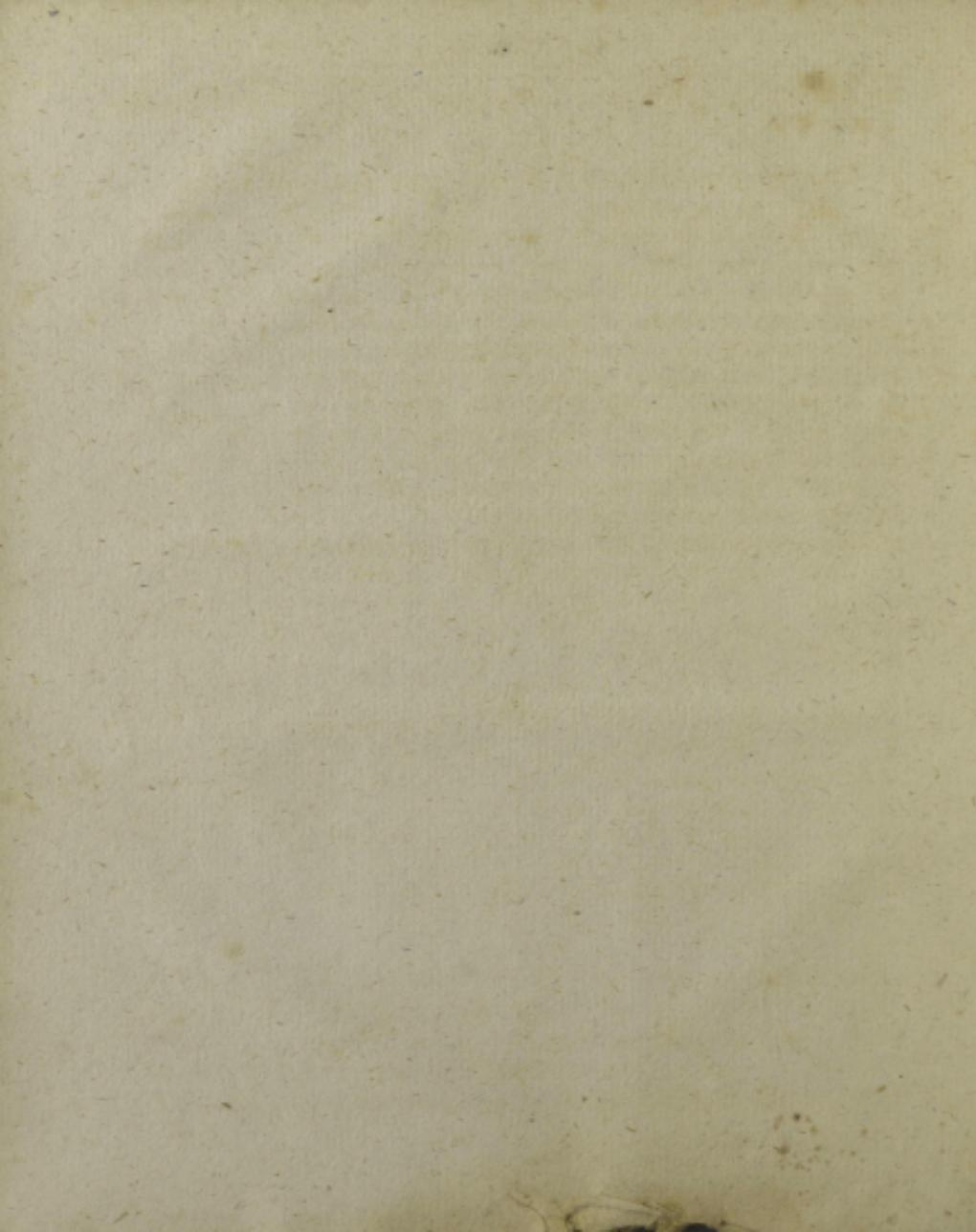
Benebenst denen Waldknechten / sollen insbesondere Schulzen und Rathleute verpflichtet seyn / auf der Stadt Grenze / Holzung und Wälder gute Acht zu geben / damit kein Einträg / Untreue oder Diebstal geschehe. Welcher aber von denen Nachbaren etwas vermercket und weis / und solches nicht anmeldet / derselbe soll nicht weniger als der Thäter selbst mit Ernst bestraffet werden. Gleichfalls sollen Schulzen und Rathleute ein wachsam Auge auf ihrer Nachbaren Huben haben / damit sowohl die wüsten als bewohnten nicht ganz verhauen werden / sondern so Schade geschiehet / solches dem Amtsherrn anmelden.

## Art. 7.

**Schulzen sollen auf die gemeine Wirthschaft / die Dorffs-Grenzen / und der Einfassen Leben und Wirthschaft / besonders auf die schwache Wirthschaft Aufsicht haben / und alle Gebrechen dem Amt melden.**

Die allgemeine Wirthschaft des Dorffs sollen sich die Schulzen bestens angelegen seyn lassen / die Zäune / Graben / Wege / Brücken und vergleichen öfters besehen / und was sie wandelbar finden / zur rechten Zeit bessern lassen ; die Dorffs-Grenzen richtig halten ; des Dorffs Beste überall in acht nehmen ; allen Unordnungen nach bestem Wissen und Gewissen zu vorkommen ; auf der Nachbaren und Gärtner Leben sowohl als häusliche Wirthschaft / insbesondere aber auf die schwachen und nachlässigen / eine genaue Aufsicht haben / damit sie ihren Acker zur rechten Zeit bestellen / denselben wohl bejern / ihre Gebäude nicht niederwohnen / den Mist nicht an die Gehäfte werfern / ihren Besitz nicht verringern / noch ihre Wälder aus-hauen / und sich aufs Holzkarren legen : dafern solches geschiehet / sollen sie es dem Amtsherrn anzeigen. Auch sollen sie sorgen / damit denen schwachen / so viel thunlich / aufgeholfen werde ; überall aber auf gute Wirthschaft / Zucht und Ehrbarkeit halten / auch was sie sonst an groben Ver-brechen





brechen und Misshandlungen erfahren/ alles auf Eyd und Gewissen ins Amt melden.

## Art. 8.

Wie sich der Schulz bey Kauff-Contracten und Theilungen zu verhalten habe.

Bey Verkauffung der Höfse und bey Theilungen soll der Schulz allemahl zugegen seyn/ und Acht haben/ damit keinem Theil zu viel geschehe/ insonderheit aber soll er darauf sehen/ damit diejenigen/ so die Höfse an sich behalten/ oder von neuem antreten/ nicht mit allzuschweren Bedingungen/ insonderheit aber allzuohrem Kauff-Schilling und übermäßigem Leibgeding oder Hochzeit-Theilen belegt werden; der Hoffes-Besitz nach Vorschrift gegenwärtiger Willkür bey dem Hause bleiben/ oder/ wosfern etwas daran fehlen sollte/ von dem Kauff-Pretio abgezogen und ersehen werden/ auch die neuen Käuffer oder Annehmer der Güter/ das Erbe zu besitzen im Stande seyn mögen. Deswegen denn der Schulz die Aufsätze der Kauff-Contracte und Theilungs-Bergleiche allemahl unterschreiben und davor sorgen soll/ damit dieselbe den nächsten Sonnabend darauf dem Amte überliefert/ auch so bald sie fertiget worden sind/ abgehohlet werden mögen. Sollte aber der Schulz bey den Bergleichen einiges Gebrüchen bemerken/ so soll er die Aufsätze nicht unterschreiben/ sondern solches sogleich ins Amt melden.

## Art. 9.

Schulzen sollen den unmündigen Kindern Vormündere verordnen lassen.

Auch sollen Schulzen und Rathleute fleißig acht darauf haben/ wann etwa beyde Eltern absterben/ und unmündige Kinder hinterlassen/ oder wenn Vater oder Mutter nach des andern Absterben anderweit sich versöhnen wollte/ daß denen Kindern/ ehe die andere Ehe vollenzogen/ Vormündere verordnet/ ihr Vater- oder Mutter-Theil ausgemacht/ und daß über gewisse Schicht-Brieße fertiget werden.

## Art. 10.

Schulzen sollen vor die Unterhaltung der Armen/ und Unterweisung armer Kinder sorgen; fremde Bettler aber/ loses Gesindel/ Zigauner sc. nicht dulden.

Vor die Unterhaltung der einheimischen Armen und Dürftigen sollen Schulzen und Rathleute eine Christliche Vorsorge tragen; insonderheit aber/

aber/ damit die Kinder solcher armen Leute/ welche das Quartal aufzubringen unvermögend sind/ mögen zur Schule gehalten werden. Zu welchem Ende nicht nur die vor den Kirchen gesammelte Altmosen-Gelder/ sondern auch ein Theil von denen Bussen aus der Straß-Büchse sollen angewendet werden. Andere fremde Bettler aber und umlauffendes loses Gesindel und Landstreicher/ auch Besembinder/ Basisscheeler/ insonderheit aber Zigauner/ sollen in denen Dorffs-Grenzen/ am allerwenigsten aber in diesen Dörffern selbst/ nicht geduldet/ noch gelassen werden. Auch soll kein Nachbar/ Gärtner/ Ein- oder Beywohner/ insonderheit aber kein Krüger/ bey unausbleiblicher harten Straffe sich unterstehen/ jemanden von besagten Umläuffern oder Zigaunern in ihren Häusern oder Scheunen aufzunehmen und zu beherbergen/ oder auch um ihre Dorffschäfsten herum zu leiden/ sondern sie sollen vielmehr/ insonderheit Schulzen und Rathleute mit Aufbietung der Gärtner dieselben verjagen und zu schleuniger Räumung ihres Dorffs und desselben Grenzen mit allem Ernst anhalten.

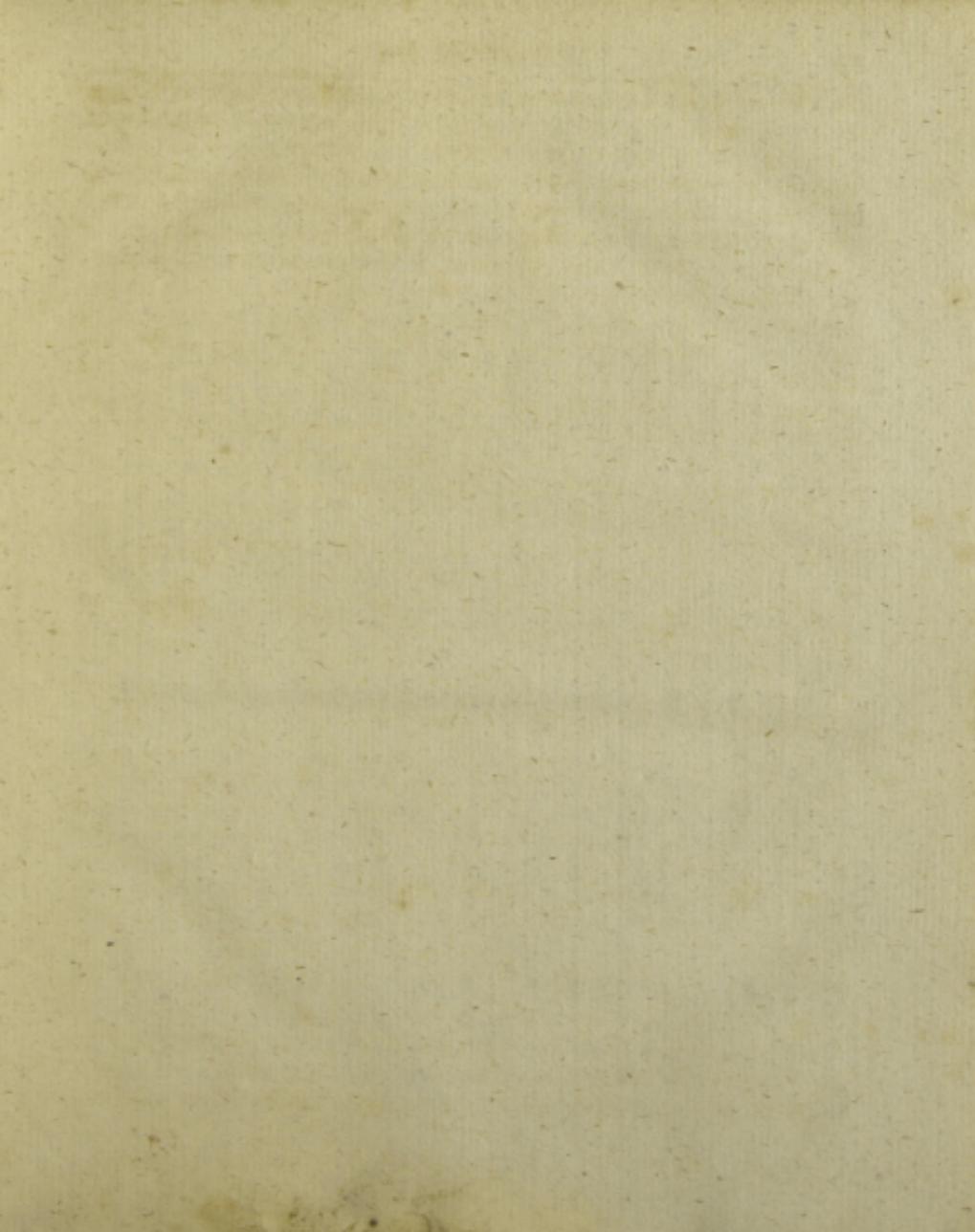
## Art. 11.

Wie die Schulzen straffen sollen/ und wie sich die Nachbaren dabei zu verhalten haben.

Es soll der Schulz niemand straffen dieser Willkür halber ohne Wissen und Willen der Rathleute/ und zwar den ungehorsamen Nachbar an Gelde/ die Gärtner und das Gesinde aber mit Geld/ Lemniß und Stock. Die Rathleute aber sollen zu alle dem/ was die Schulzen beybringen/ ihre behülfliche Hand leisten. Wenn jemand mit des Schulzen Befehlen und Anordnung nicht zufrieden ist/ soll der Schulz mit denselben den nächsten Sonnabend ohne Ladung im Amt erscheinen/ und der Sachen Entscheidung erwarten. Wird des Schulzen Verfahren im Amt gebilligt/ oder wird der Schulz sonst über eines Nachbaren Ungehorsam das Amt zu suchen genöthiger/ so soll das verlierende Theil über die Amts-Straße dem Schulzen die Reise bezahlen. Welches aber nur von solchen Sachen zu verstehen ist/ in welchen in denen Articuln dieser Willkür keine gewisse Strafe gesetzt ist/ als welche der Schulz mit Buziehung der Rathleute ohne weitere Nachfrage zu exeqviren befugt ist.

## Art. 12.

Schulzen sollen der ganzen Gemeine/ oder/ wenn sie zweifältig/ der meisten Meynung folgen.  
In gemeinen Dorffs-Sachen/ so die ganze Gemeine angehen/ und in dies-





dieser Willküre nicht begriffen und abgemacht worden sind/ sollen Schulzen und Rathleute der ganzen Gemeine Meynung darüber vernehmen und folgen. So die Gemeine datinnen zwey spältig oder irrig wird/ und sich dorowegen unter sich nicht vereinigen kann/ so sollen sie in zween Haussen treten/ und der kleinste dem größten Haussen folgen. Es sey denn/ daß sich der kleinste Haussen auf die Herrschaft veriere/ so soll alsdann die Erkenntniß dahin verwiesen werden.

## Art. 13.

Ein Rathmann soll die Dorffs-Darlegen und Straffen einnehmen/ auch bey des Schulzen Ehehaft dessen Amt verwalten.

Und damit dem Schulzen die Last etwas erleichtert werden möge/ so soll einem von denen Rathleuten die Einnahme der Dorffs-Darlagen/ auch die Einmahnung der Straffen und Bussen anvertrauet werden/ welcher davon alle Jahr an einem gewissen Tage sämtlichen Nachbaren klare Rechnung thun soll. Wenn aber der Schulze wegen Krankheit oder anderer Ehehaftien abwesend ist/ und seinem Amt nicht vorstehen kann/ so soll er allemahl das Schulzen-Amt dem ältesten Rathmann übergeben/ welcher indessen alle Pflichten und Verantwortung des Schulzen über sich zu nehmen verbunden seyn soll.

## Art. 14.

Wenn ein untüchtiger Wirth das Schulzen-Erbe besitzet.

Wenn es sich auch zutragen sollte/ daß ein Schulzen-Erbe von einer Wittiben/ oder unmündigen Erben/ oder einem solchen Wirth besessen würde/ welcher zu Führung des Schulzen-Amts untüchtig wäre: so soll indessen das Schulzen-Amt entweder dem ältesten Rathmann/ oder einem andern tüchtigen und geschickten Mann/ so lange bis das Schulzen-Erbe wiederum mit einem guten Wirth besetzt worden/ aufgetragen werden/ welcher alsdann vor seine Mühe/ aus dem freyen Schulzen-Erbe einige Vergütigung und Ergötzlichkeit zu genüssen haben soll.

## Art. 15.

Wie die Straffen einzumahnen/ einzunehmen/ und wozu sie zu verwenden sind.

Alle Bussen und Straffen/ so denen Ungehorsamen laut dieser Willküre aufgeleget werden/ soll man ernstlich einmahnem/ und nichts davon ohne Wissen und Willen der Obrigkeit erlassen. Wer die Straff-Ges

falle nicht in dreyen Tagen in die Büchse erleget/ soll ausgepfändet/ exqviret/ und bey anhaltender Halsstarrigkeit dem Amt angegeben/ und vor jede 9 Groschen mit eintägiger Thurm-Straffe angesehen werden/ und nichts destoweniger die fällige Straffe erlegen. Zu denen Straff-Gefallen soll eine mit 2 Schlössern versehene Büchse in der Schulzen-Lade gehalten werden/ von welcher jeder Rathmann einen Schlüssel haben soll. Einer von denen Rathleuten soll die Einnahme über sich nehmen. Was aber also laut der Willkür eingebbracht worden/ soll nicht durch Schulzen/Rathleute oder Nachbaren vertrunken/ sondern in der gemeinen Büchse verwahrlich aufbehalten werden/ damit wenn ein nothwendiger Bau dem Dorff möchte vorstossen/ die Brücken/ Wege/ Stege/ oder etwa anders dadurch dem Dorff Nutzen oder Frommen möchte geschaffet/ auch ein Theil davon zu Unterhaltung der Dorffs-Armen angewendet werden.

## Art. 16.

## Verantwortung der Schulzen.

Endlich sollen die Schulzen vor alle Unordnungen haftten/ die im Dorff entstehen/ wenn sie denenselben nicht nach Befehl der Obrigkeit und Vorschrift der Willkür steuern/ und benötigten falls das Amt zur Hülfe nehmen. Wenn aber ein Schulz wider Pflicht und Recht handelt/ die Willkür nicht beobachtet/ im Straffen zu hart oder zu weich ist/ die Nachbaren unbescheiden tractiret/ oder gar drücket/ Amts-Gebothe nicht genau exqviret/ und insonderheit den bisherigen Ungehorsam wieder einreissen lässt/ alsdann soll derselbe vorgängig von dem Achte ins besondere vorgenommen und verwarnet/ darnach von demselben öffentlich beschämt/ folgends nachdrücklich an Geld oder am Leibe gestraffet/ und endlich/ wenn er sich nicht bessert/ vom Schulzen-Amt verstoßen und abgesetzt werden.

Das Dritte Capitel.  
Von der Nachbaren Gehorsam.

## Art. 1.

## Gehorsam gegen den Schulzen und dessen Geboth.

**W**as der Schulz im Nahmen der Obrigkeit/ oder auch in gemeinen Dorffs-Sachen in seinem eigenen Nahmen befehlet und anordnet/ demselben sollen alle und jede Nachbaren/ Gärtner und Einwohner/ wer die auch immer seyn mögen/ vollkommen Gehorsam leisten. Wer dem Schulzen ungehorsam ist/ und seinem Befehl und Gebot sich wider-





widersetzet/ es sey in welchen Sachen es wolle/ der soll den Armen zahlen  
20 Groschen und in die gemeine Dorffs-Büchse 6 Groschen; Würde  
aber mit Worten oder mit der That sich jemand gröber am Schulzen ver-  
greissen/ soll ferner zur ernsten Straffe zu Erkäntniß der Herrschafft stehen.  
Da aber der Schulz der Herrschafft solchen Ungehorsam verschweiget/ und  
nicht jedesmahl anmeldet/ soll er in gleicher Straffe seyn.

## Art. 2.

**So der Schulz jemanden zur Ungebühr etwas anmuthet.**

Im Fall der Schulz etwas ungebührliches den Nachbaren würde an-  
muthen/ oder gebiethen/ so soll einem jeden frey seyn/ solches dem Amt an-  
zuzeigen/ derowegen denn der Schulz gegentheils gewärtig seyn soll.

## Art. 3.

**Amts- und Schulzen-Befehle sollen bestellet werden.**

Wer Amts- und Schulzen-Befehle nicht bestellet/ oder weiter fort schi-  
cket/ soll nachdem hiedurch etwas mehr oder weniger versäumet worden/ in  
1 Gulden bis 3 Gulden Straffe verfallen seyn.

## Art. 4.

**Auf des Schulzen Geboth soll jeder erscheinen/ und Straffe  
der Abwesenheit.**

Wenn der Schulz die Gemeine zusammen ruffen läßt/ soll ein jeder  
Wirth oder Wirthin/ oder im Fall ihrer Abwesenheit und Verhindernisse  
ehehaffter Noth/ jemand von seinem Besinde/ in einer Viertel-Stunde sich  
zu ihm verfügen/ und anhören/ was der Schulz wegen der Herrschafft/  
oder mit Wissen und Willen der Rathleute zu der Gemeine Besten oder  
sonst wird vortragen. Wer aber eine Viertel-Stunde später kommt/ soll  
3 Groschen/ wer gar ausbleibet/ soll zum ersten mahl 6 Groschen/ zum an-  
dern mahl 12 Groschen/ und zum dritten mahl 36 Groschen Straffe ver-  
fallen seyn/ in die gemeine Dorffs-Büchse/ und gleichwohl des Schulzen  
Befehl gleich seinem Nachbaren nachkommen. Welche sich aber wider  
diesen Befehl legen/ und sich daran nicht genügen lassen wollen/ soll solches  
der Schulz dem Amtsherrn anzukündigen schuldig seyn/ da er denn von  
demselben mit dreytägiger Thurm-Straffe oder mit 2 Rthl. den Armen  
in der Stadt gestraffet werden soll.

**Art. 5.**  
Im Schulzen-Gebot soll jeder sich friedlich und ordentlich verhalten.

Wer sich im Schulzen-Gebot unbescheiden aufführet / oder betrunken dahin kommt / Schmähworte ausspüset / fluchet / Zänckerey anfänget / oder wohl gar etwas thäliches beginnet / derselbe soll alsgleich von Schulzen und Rathleuten willkührlich nach Umstand des Verbrechens gestrafft werden. Und damit daselbst alles friedlich und ordentlich zugehen moge / so soll bey dem Schulzen-Gebot die Straff-Büchse allemahl auf dem Tische stehen / und wenn der Schulz damit klopft / alles friedlich seyn / oder der Verbrecher sofort gestrafft / auch ehe er aus dem Hause gehet / die Straffe zu erlegen / oder ein Pfand davor zu lassen / angehälten werden.

**Art. 6.**

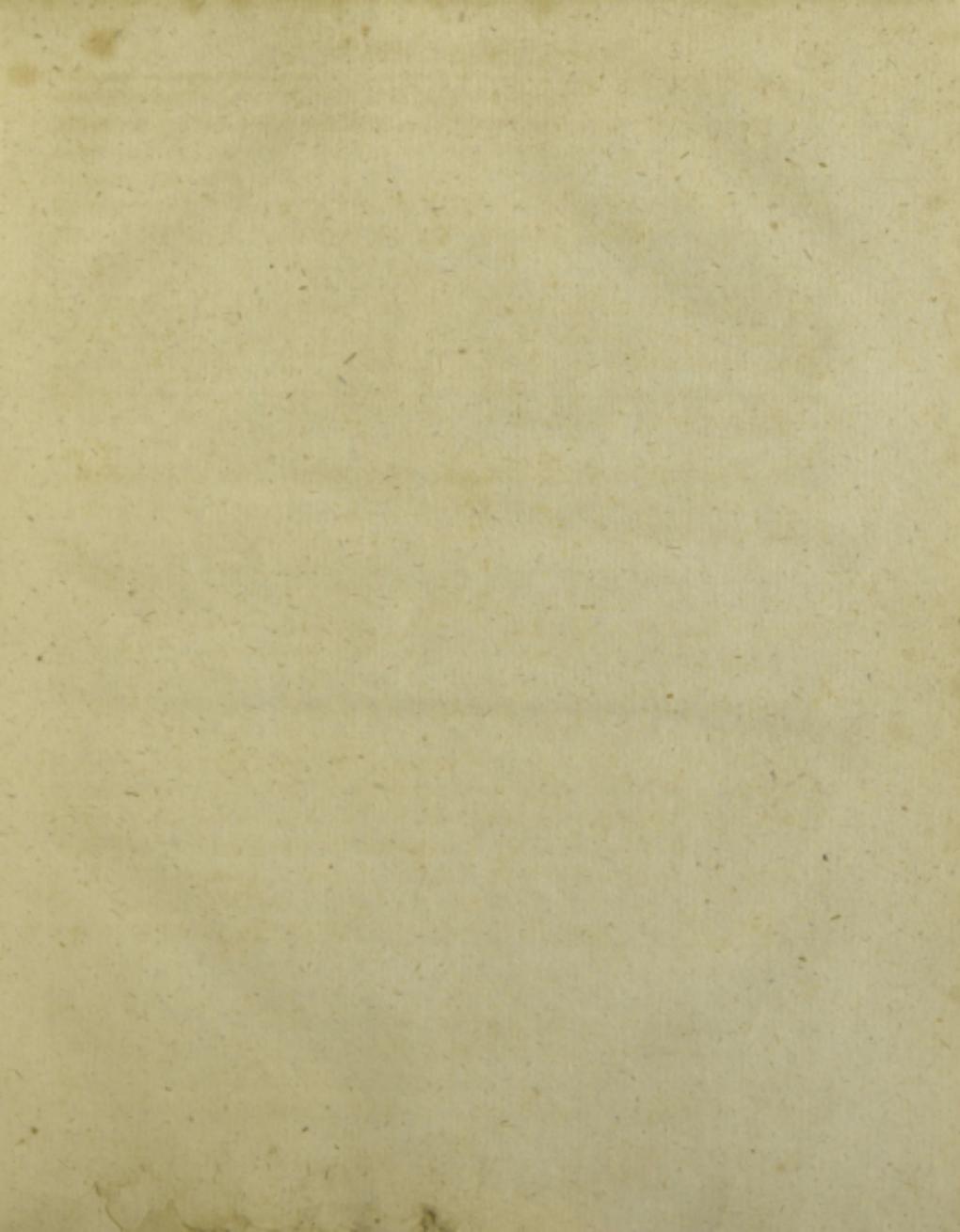
**Wie sich die Nachbaren bey Schaarwercken zu verhalten haben.**

Wenn der Schulz Schaarwercke ansaget / es sey vor die Herrschaft / die Kirche / oder zu Besserung der Landstrassen / Wege / Stege / Brückent / oder was sonst zu des Dorffs Besten und Nutzen anbelanget / es mag Mahmen haben / wie es wolle : So sollen alle Bauren zur Stunde / die er angesehen / nach seinem Befehl ihm dem Schulzen auf dem Fuß folgen / und wer alsdenn bey Schaarwerk-Anfange nicht zur Stelle seyn wird / soll den Ultimen 15 Groschen Straffe geben / und der Gemeine in ihre Büchse 10 Groschen / und das versäumte und ihm zugeordnete Schaarwerk gleichwohl verrichten. Auch soll der Schulz nicht zugeben / daß Kinder oder untüchtige Leute zum Schaarwerk geschicket werden / sondern in deren Stelle / wenn die Sache keinen Aufschub leiden sollte / andere vor Geld bedingen und annehmen / welches dann dieseljenigen / so solche untüchtige geschickt haben / innerhalb 24 Stunden bey Auspfändung bezahlen sollen.

**Art. 7.**

**Wenn einer bestohlen ist / wie dem Diebe nachgesaget werden soll.**

So jemand bestohlen wird / soll es der Beschädigte aufs erste dem Schulzen anzeigen / der soll alsbald darauf die Gemeine verbotten / und nach dem das Dorff groß ist / den dritten Theil der Bauren zu Pferde ausschicken / welche auf 4 Straßen ausereten sollen ; und so der Dieb von einer Parthey ertrappet wird / soll man ihn ins Gefängniss legen / und es





ansagen/ damit der Beschädigte die Sache weiter befördern könne. Man soll nach Huben· Zahl zusammen legen/ im Fall in der gemeinen Büchse kein Geld nicht wäre/ damit man denen/ so nachgeritten/ lohnen könne/ nehmlich zur Zehtung vor jeden Tag auf jeglichen Mann 8 Groschen/ und vor ein Pferd 7 Groschen. Sie sollen aber aufs wenigste verpflichtet seyn/ dem Thäter 10 Meilen zu folgen/ und wo sie den Dieb auskundschafften/ sollen sie ihm weiter folgen/ so weit sie können. Wer aber auf die Spurh  
käme/ und den Dieb doch nicht verfolgen/ sondern selbigen übergehen wird/ der soll 20 Groschen in des Dorffs Büchse ablegen/ und ferner nach Er-  
lantniß der Obrigkeit gestraffet werden/ dafür/ daß er nachlässig gewesen/  
den Ubelthäter zu verfolgen.

## DAS VIERTE CAPITEL.

### Von der Wirthschafft ingemein, item von den Gärt- nern und dem Gesinde.

Art. 1.

Neuer Nachbar/ Gärtner oder Einwohner soll sich rechtfer-  
tigen.

**S**o soll niemand einen Hoff kauffen/ oder auch hinein freyen/ er habe  
denn vorhero wegen seines vorigen guten Verhaltens sich gerecht-  
fertiget. Auch soll kein Eigen-Gärtner in das Dorff aufgenom-  
men werden/ vielweniger jemand von denen Bauten oder Gärtnern an je-  
manden/ so der Nachbarschafft unbekannt ist/ ein Haus oder Stube ver-  
miethen/ es habe denn derselbe einen Beweis seines Verhaltens/ und wo  
er sich vorhero aufgehalten/ dem Schulzen übergeben/ damit man wissen  
könne/ was vor Leute aufgenommen werden/ und im Dorff wohnen.

Art. 2.

Was bey Kaufung der Höfse in acht zu nehmen/ und daß  
neue Rathen nicht ausgegeben werden sollen.

Wenn jemand sein Erbe oder Hoff einem andern anstrengt oder ver-  
kauffen will/ so soll solches anders nicht/ als mit Zulassung des Amtsherrn  
geschehen. Der Käuffter aber oder der sonst das Erbe annimmt/ soll des  
erkauften Erbes oder Hoffs Kaufbrieff fordern/ und wie sichs gebühret/  
im Amt bestätigen lassen/ auch die Ausweisung und Erbgelder allerwege  
im Amt ablegen/ damit es daselbst verschrieben/ und auf die Kaufbrieffe  
vers.

verzeichnet/ und also Unrichtigkeit/ Sanc<sup>t</sup> und Irrung verhütet werden möge.  
Neue Garten-Stätte aber auszugeben/ und Gärtner- Käthen anzulegen/  
soll niemanden/ ohne Einwilligung der ganzen Gemeine und Erlaubniß  
vom Amt freystehen.

## Art. 3.

**Besaz/ so beym Hoffe verbleiben soll.**

Wenn ein Hoff verkauffet/ übertragen/ oder in Theilung angegeben  
und angenommen wird/ soll allezeit folgendes zum Besaz dabey verbleiben/  
als bey einem Hoffe auf den hochschen Dörffern von 4 Huben/ und denen  
niedrigen Dörffern von 3 Hacken: 8 ziehende Pferde/ 2 Joch-Ochsen/ 5  
melcke Kühe und 2 Pussiwagen mit Zubehör/ 1 Joch/ 1 Pflug/ 3 Egden/  
und zur Saat und Brod genugsmes Gestreyde. Im Fall aber dieses  
vorgeschriebener massen in dem Erbe nicht verhanden wäre/ soll dasselbe  
nach jeder Dorffschafft Eltesten Erklärniß taxiret/ von der Ausweisung  
einbehalten und vorgezeiget werden.

## Art. 4.

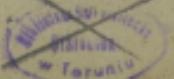
**Grosse Leibgedinge und Hochzeit-Theile sollen nicht ausge-  
machtet werden/ und die Altväter keine Wirthschafft trei-  
ben/ noch Pferde halten.**

Demnach auch die Erfahrung belehret/ daß die Witthe auf den Erben  
am meisten dadurch geschwächet werden/ daß dieselben so grosse Leibgedinge  
und so viele und hohe Hochzeit-Theile aufzubringen haben/ daß sie vor  
denen selben nicht zu Kräfftien kommen können: Als soll hinkünftig nie-  
mand/ welcher noch jung/ bei Kräfftien und Gesundheit ist/ seinen Hoff auf-  
geben und Altvater werden; das Leibgeding zwar zu einem nothdürftigen  
Unterhalt zreichend/ doch nach Beschaffenheit des Erbes dem Besitzer  
dieselben nicht unerträglich und auszehrnd bestimmet werden; die Altvä-  
ter keine besondere Land-Wirthschafft treiben/ Pferde halten/ ackern und  
Holz karren; auch die Hochzeit-Theile nach der Zahl der Kinder und den  
Umständen sowohl des Erbes/ als desselben Besitzers leidlich und erträg-  
lich eingerichtet werden.

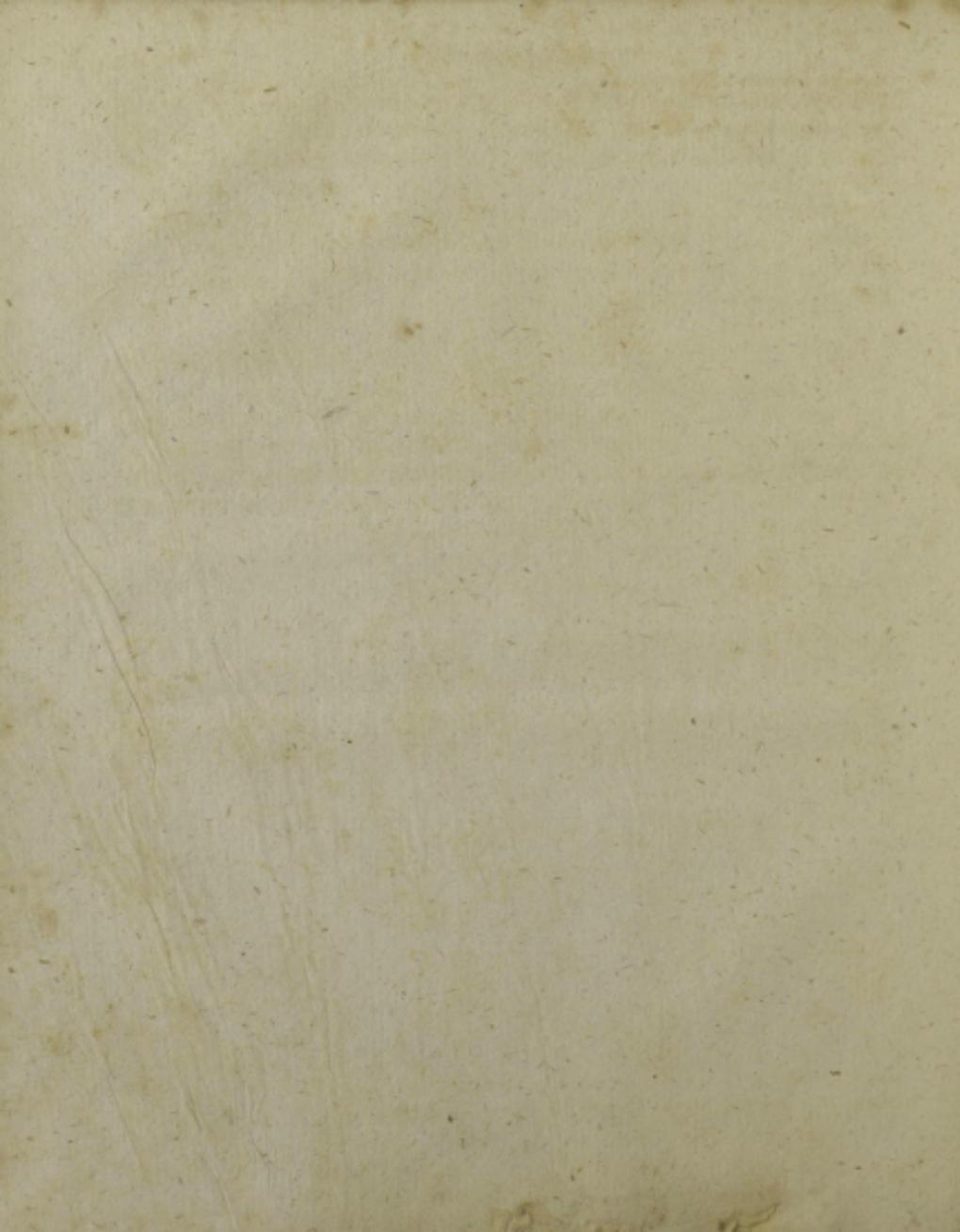
## Art. 5.

**Niemand soll seinen Hoff beschulden/ noch verpfänden/ noch  
ein Stück Land oder Wiesen veräußern/ noch vermiethen.**

Kein Bauer soll Zug und Macht haben/ auf seinen Hoff Geld aufzu-  
nehmen/ denselben mit Schulden zu beschweren/ und an jemand zu ver-  
pfänden/







pfänden/ ohne vorhergängige Erkäntniß und Erlaubniß vom Amt. Auch soll keinem freystehen/ das Land von seinem Hoffe zu theilen/ und ein Stück davon zu verkauffen; am allerwenigsten aber die zum Hoffe gehörige Wiesen an andere/ besonders an Gärtner zu vermiethen/ zu verpfänden/ und statt der Intresse zur Nutzung zu überlassen/ oder sonst zu veräußern/ sondern es soll in solchem Fall die Vermietbung/ Verpfändung und Veräußerung null und nichtig seyn/ und die Wiesen beständig beym Erbe verbleiben und dabey genützt werden.

## Art. 6.

Ein jeder soll gute Wirthschafft treiben/ und besonders kein Land an Gärtner vermiethen.

Ein jeder soll sich so wie eines ehrbaren Lebens/ also auch einer guten Wirthschafft befleißigen/ nicht in den Krügen liegen/ und sich auf das saufen oder Holz karten legen/ die Hoff-Gebäude jählich bessern und im baulichen Wesen erhalten/ den Hesses-Besitz nicht verringern/ sondern immer zu vermehrten trachten/ kein Heu oder Stroh verkauffen/ den Mist nicht an die Gebäude werfern/ auch zur rechten Zeit aufs Land führen/ die Aecker gebührend bestellen/ die Felder nicht unnöthig dresch liegen lassen/ insonderheit aber dieselbe nicht an Fremde oder Gärtner vermiethen/ und von ihnen um ein liederliches gebrauchen und ausmergeln lassen/ deshalb denn zu allen Zeiten der Schulz und Rathleute gute Achtung auf solche geben/ und es der Herrschaft anzeigen sollen. Würde nun jemand solches sonder des Amts Zuloh gethan haben/ dessen ausgesäetes soll der Kirchen zu gut eingestet/ der Schulz und Rathleute aber/ so es nicht gemeldet/ mit 3 Gulden gestraffet werden.

## Art. 7.

Wie mit nachlässigen Wirths zu verfahren sey.

Es soll auch ein jeder Bauermann seiner Wirthschafft und Haushaltung so vorstehen/ damit er zur Nothdurft seines Ackers Saat-Getreyde behalten möge. Da aber jemand befunden und überzeuget würde/ daß er ein böser Wirth/ das seine nicht achtet/ sondern mit Fressen/ Sauffen und Spielen in den Krügen und anderswo das seine zubrächte/ demselben soll in Zeiten/ ehe er das Erbe ganz und gar schwäche/ mit Vorwissen der Obrigkeit sein Hoff und Scheunen durch Schulz und geschworene Rathleute geschähet/ und andern Leuten/ so eines guten Gerüchts seyn/ verkauffet und bescheret werden/ der Prasser aber mag zusehen/ wie er sich anderswo durch seiner Hand Arbeit ernähren könne. Wäre es aber Sache/ daß sein Weib



eine

eine gute Wirthin und aus Zwang ihres bösen Mannes nichts dazu hätte thun können / dieselbe soll von der Obrigkeit nach der Eltesten Erklärniß mit einem Leibgeding versorget werden.

## Art. 8.

**Gemeine Heegewälder zu schonen / und Waldknechte darüber zu bestellen; auch der Bauren Huben nicht ganz zu verhauen/ auszuroden/ noch Bau-Holz zu verkauffen.**

Die gemeine Heegewälder sollen überall geschonet / und wo keine sind / neue angeleget / auch tüchtige Waldknechte zur Aufsicht bestellt und gehalten werden / und soll ganz und gar nicht freystehen / so wie in denen Kirchen- also auch in denen gemeinen Heegewältern / ohne Vorbewußt und ausdrücklichem Zulah des Amts irg einiges Holz zu schlagen. Gleichfalls sollen die Schulzen und Rathleute auf ihrer Nachbaren Huben ein wachsam Auge haben / damit dieselben nicht ganz verhauen / oder ohne Erlaubniß vom Amt mehr ausgerodet / am allerwenigsten aber Bau-Holz an Fremde verkauffet werde / sondern so solches geschiehet es dem Amtsherrn anmelden.

## Art. 9.

**Eichen und Weide-Pothen zu pflanzen; auch junge Eichen zu schonen.**

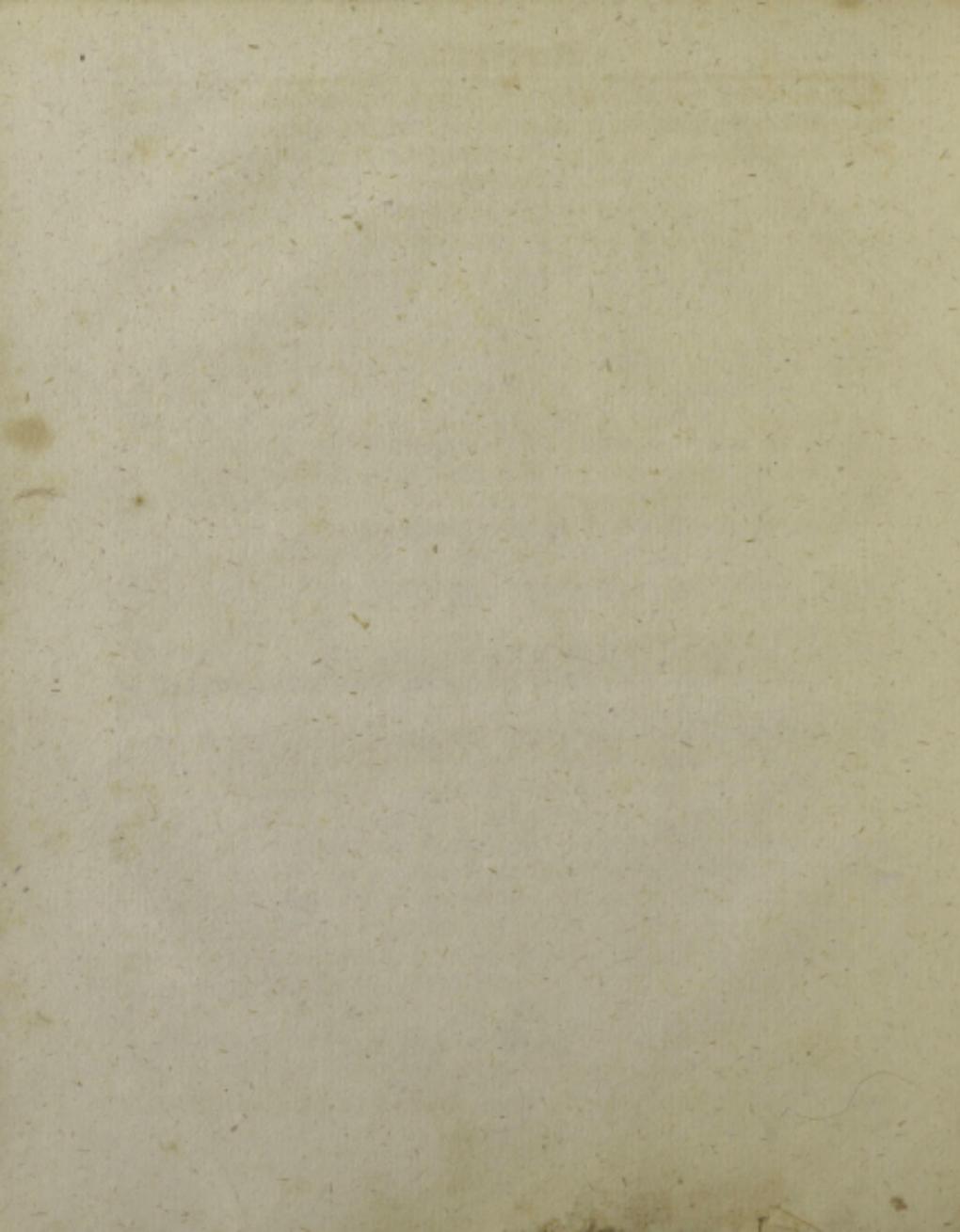
Es soll auch ein jedes Dorff verpflichtet seyn / Eichen um das Dorff zu setzen / und ein jeder Wirth soll gleicher gestalt seinen Hoff mit jungen Eichen besetzen / selbige im Anfang verzäunen und vors Vieh versichern / und solches sowohl zu Verhütung des Feuers / als auch Vermehrung der Schwein-Mastung. Junge Eichen aber soll sich niemand gelüsten lassen unter dem Schein des Brennholzes abzuhauen / und zu verkauffen bey scharffer Straffe. Und damit auch das junge Holz zum Anwachs desto besser möge können geschonet werden / soll ein jedes Dorff verbunden seyn und zwar alle Frühjahe von jeder Hube ein Schock Weide-Pothen / sowohl in dem Dorff selbst / als auf den Feldern / wo es sich schickt / zu pflanzen / damit der zum Bäunen benötigte Strauch daher möge können genommen werden / und jeder Schulz soll verbunden seyn / jährlich / ob und wie es geschehen / dem Amt Bericht zu ertheilen.

## Art. 10.

**Bienen-Zucht und Garten-Bau.**

Und da in einer guten Wirthschaft die Bienen-Zucht und der Garten-Bau einen nicht geringen Vortheil bringen / so werden nicht allein alle Wirths-





Wirths ernstlich angemahnet/ sich Bienen anzuschaffen/ sondern es soll auch in denjenigen Dörfern wo begemeine Plätze dazu sind/ eine gemeine Baum-Schule angeleget/ und ein gemeiner Aufseher von denen Gärtner darübet gesetzet werden. In welchem Dorff aber dergleichen gemeine Stätten nicht befindlich seyn möchten/ soll jeder Wirth angehalten werden/ daß er an einem begemeynen Orte in seinem Garten eine gewisse Anzahl Stämme pflanze und beständig unterhalte; und zwar damit diesem desto besser nach gelebet werden möge/ soll jährlich von Schulz und Rathleuten untersucht werden/ wer seine Anzahl Stämme nicht habe gesetzet/ oder nicht gut genug in acht genommen/ und der/ so nachlässig befunden worden/ nach Bewandtniß mit Thurm- oder anderer Straffe angesehen werden.

## Art. 11.

## Jährliche Besichtigung der Dorffs-Grenze.

Es soll die Dorffschafft jährlichen einmahl im Vorjahr nach ihren Grenzen sehen/ und dieselbe ganz raum und richtig halten/ wer dazu nicht kommt/ soll 20 Groschen Busse in die gemeine Büchse geben.

## Art. 12.

## Kein Bier noch Tassellbier zu brauen.

Keiner soll sich im Dorff unterstehen Bier zu brauen. So aber jemand im Augst Tassellbier brauen will/ der soll es mit Zuläß des Amtes thun/ und denn mehr nicht als ihm zugelassen worden bis auf 2 Scheffel aufs höchste.

## Art. 13.

## Bier nirgend anders/ als aus Elbing zu hohlen.

Welcher sich auch unterstehen wird andertwerts Bier zu hohlen und einzunehmen/ als aus der Stadt Elbing/ der soll es jedesmahl mit 6 Gulden von der Tonne und Verlust des Biers büßen.

## Art. 14.

## In keine andre als Stadt-Mühlen zu fahren.

Auch soll keiner zur andern Mühle denn nach der Stadt-Mühlen fahren/ und daselbst mahlen lassen/ bey 6 Gulden Straffe jedesmahl und Verlust des Getreydes und Mehls.

## Art. 15.

## Innerhalb dem Dorff kein Gewehr loszuschlissen.

Innerhalb dem Dorff soll sich niemand unterstehen/ er sey Bauer oder Knecht/ oder Fremder/ zu schüßen/ insonderheit aber soll solches bey Hochzeiten

zeiten vor oder auch bey der Trauung gänzlich verbothen und abgeschaffet seyn/ und wer auf Hochzeiten oder sonst mit einem Gewehr zu erscheinen/ oder solches loszuschüffen/ sich unterstehen wird/ soll von dem Amte hart bestraffet/ und des Gewehrs verlustig seyn.

## Art. 16.

### Brennende Tobacks-Pfeiffen auf der Strassen und in den Ställen nicht zu tragen.

Auch soll zu Verhütung besorglicher Feuers-Gefahr kein Nachbar-Knecht/ Gärtner/ Inwohner/ oder Dienstbothe/ oder auch Fremder sich unterstehen/ in den Dörffern mit einer brennenden Tobacks-Pfeiffe über die Strasse/ vielweniger aber in die Gehäffte und Ställe zu gehen. Wer diesem zu wider leben wird/ soll/ wosfern er ein Nachbar/ auf Angeben des Schulzen mit harter Thurm-Straffe von dem Amte/ Gärtner/ Knechte und Dienstbothen aber alsogleich/ wenn sie darüber betroffen werden/ von dem Schulzen mit Temniß und Stock-Straffe ohnfehlbar belegt werden.

## Art. 17.

### Feuer und Licht wohl in acht zu nehmen.

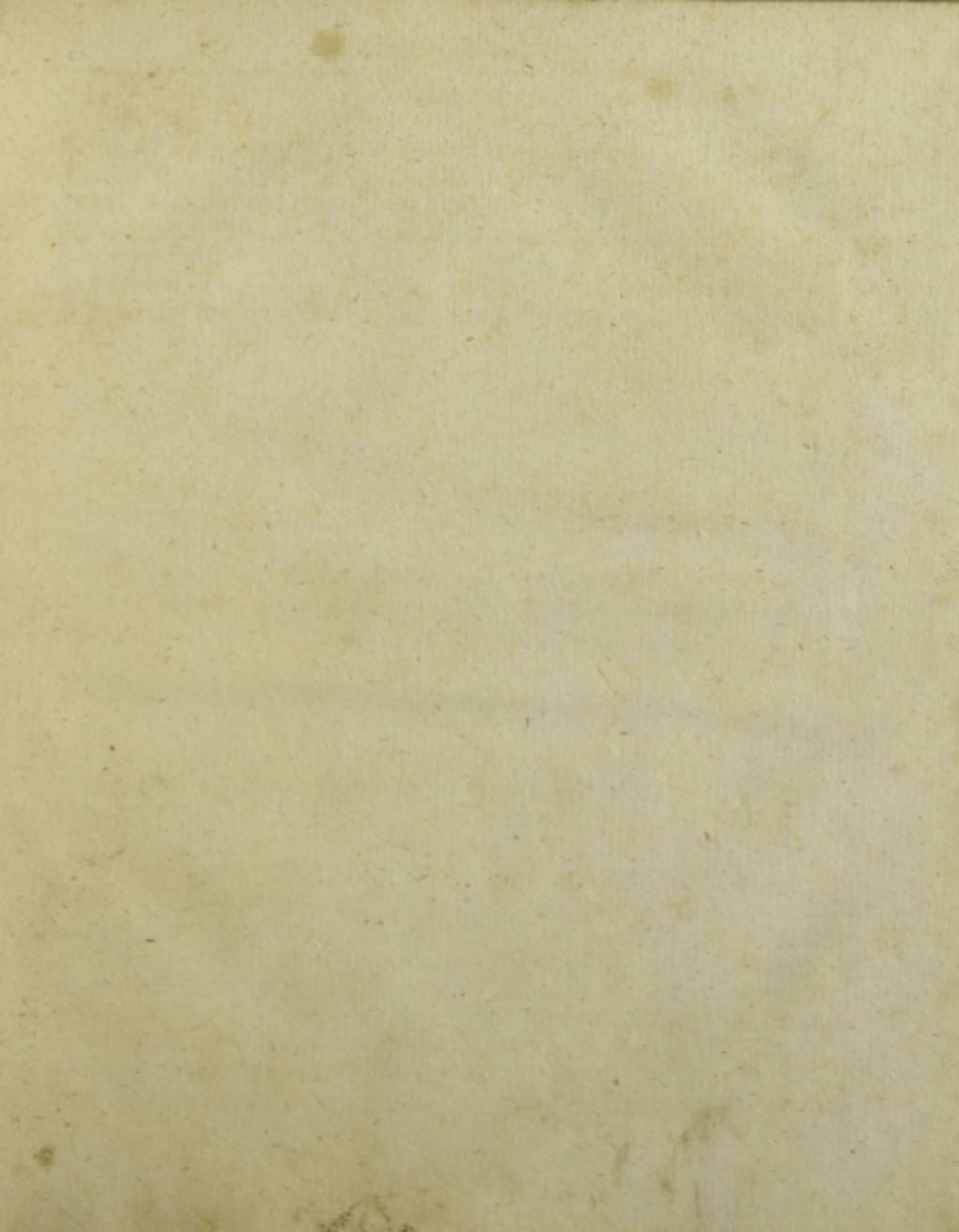
Es soll niemand durch sich oder die seinigen oder sein Gesinde mit blossem Feuer/Licht/ oder Kühn in seine Scheune/Höfse/Schoppen oder Stall gehen/ sondern es soll ein jeder solch sein Licht in der Leuchten halten/ und dasselbe daraus nicht nehmen/ wenn man in die Scheune/Hoff oder Stall geht/ damit davon keine Gefahr des Feuers zu gewarten sey/ so aber jemand darüber Straffällig befunden wird/ soll er von dem Amte bestraffet werden/ und 20 Groschen dem Dorff Busse verfallen seyn.

## Art. 18.

### Dach- und Feuer-Leitern.

Es soll ein jeder an seinem Hause und Gehäffte halten auf jedem Dach eine lange Leiter/ die bis an den Först reicht/ und daneben zwei kurze Wurff-Leitern. Wann nun der Schulz mit den Rathleuten zur gewöhnlichen Zeit nach den Feuer-Hacken am Hause/ ledernen Eimern und dergleichen umgehen zu besuchen/ soll dersjenige/ welcher solche Leitern nicht haben wird/ vor jede abzulegen schuldig seyn 3 Gulden/ und von jeder bruchfälligen Sproß 3 Groschen Busse. Wer auch in seinem Hoff nicht Wasser haben wird/ wenn es vom Schulzen und Rathleuten geboten wird/ soll 18 Groschen Busse ablegen.

Art.





## Art. 19.

**Wegen der Backoffen.**

Es soll hinsichtlich niemanden / wer der auch sey / gestattet werden / einen Backoffen unter sein Dach in seinem Hause zu schen; sondern wer einen neuen Backoffen bauen will / soll sich erstlich beym Schulzen anmelden / welcher in Beyseyn der Rathleute entweder auf dem Anger oder im Garten einen sichern Ort aussuchen / und daselbst zu bauen erlauben soll / doch das er näher nicht als 30 Schritt am Gehestte sey / und also stehen soll / daß das Ossen-Loch vom Gebäude abgewandt sey / zu Verhütung des Unglücks.

## Art. 20.

**Ruß im Schorstein auszufegen.**

Es soll der Schulz mit den Rathleuten / wenn es am bequemsten ist / aufs wenigste 4 mahl im Jahr / als Weyhnachten / Mifasten / Pfingsten und Michaelis zu allen Nachbaren gehen / und besehlen / daß der Russ und Spinnenweben in denen Schorsteinen rein abgelehret / auch kein Bruch / Feuers halber zu befinden sey. Wo jemand hierinnen straffällig wäre / der soll von jeglichem Heerde ablegen 6 Groschen / und dem Backoffen eben so viel. Würden aber Schulz und Rathleute solche Untersuchung unterlassen / so sollen sie in der Herrschafft Straße seyn.

## Art. 21.

**Wegen Wegbringung des Alas.**

Ein jeder soll sein Als nicht allein aus dem Dorff / sondern auch an den Ort / den der Schulz mit den Rathleuten verordnen und benennen wird / schleppen und verscharren lassen bey 20 Groschen Busse / und soll es dennoch wegbringen.

## Art. 22.

**Bey gemeiner Vieh-Seuche / wie sich zu verhalten sey.**

Wenn auch GOTT nach seiner Vorsehung das Land wiederum mit einer gemeinen Vieh-Seuche straffen sollte / (welches er gnädiglich abwenden wolle) so soll ein jeder Wirth bey welchem das Vieh ansingt zu franken / sofort ein und ander Hülffs-Mittel bey der Hand haben / womit er noch beyzeiten dem Ubel vorkommen könne; Da es aber schon hingefallen / soll er sogleich besorget seyn / damit dasselbe tieff in die Erde / und entfernet von dem Dorff und seinem Hause / unabgeledert / verscharrt / das gesunde Vieh von dem franken abgesondert / und die Ställe mit ungelöschttem

Kalck oder Schwefel gut geräuchert werden. Sollte hierunter jemand nachlässig oder wiederspenstig seyn wollen / soll derselbe auf Anmelden des Schulzen von dem Amte auf das schärfste bestraffet werden. Auch soll zu solcher Zeit ein jeder / der Hunde hält / dieselben an Ketten fest gemacht / oder sonst angebunden halten ; würden aber alsdann einige Hunde in den Dörfern los umher lauffen / soll einem jeden frey stehen / solche todt zu schüssen.

## Art. 23.

**Gärtner/ wie viel Vieh sie halten können ; sollen keine Pferde halten/ und kein Land mieten.**

Kein Gärtner soll mehr als 2 Kühe / 3 Schweine und 3 alte Gänse halten / Pferde aber zu halten soll keinem erlaubt seyn / außer densjenigen / welche bey ihrem Hause einigen Acker haben / welchen 2 Pferde vergönnet werden ; wodurch aber diesen nicht zu verstehen seyn sollen / welche sich von den Bauten Acker mieten wollen / als welches hinkünftig gänzlich verboten seyn / und die Gärtner sich von ihrer Hand Arbeit ernähren sollen.

## Art. 24.

**Gärtner sollen kein Holz karren.**

Gärtner sollen mit ihren Pferden kein Holz führen / es sei dann / daß sie es vorhero dem Schulzen angezeigt / und erwiesen haben / wo sie das Holz herhohlen,

## Art. 25.

**Gärtner sollen nicht in fremde Dörfer auf Arbeit gehen.**

Es soll hinkünftig kein Gärtner / Einwohner oder Kammermann sich außerhalb dem Dorff anders wohin in die Arbeit begeben / so lange die Bauten in dem Dorff noch dessen Arbeit benötiget sind / deswegen denn Schulzen und Rathleute hierauf zu schen / hingegen aber auch davor zu sorgen haben / damit die Gärtner einen billigen Verdienst bekommen mögen. Welcher Gärtner aber anderoorts / besonders in fremde Gebiete / auf Arbeit gehen wird / so lange seines Dorffs Bauten dessen noch gebrauchen möchten / und solches ohne Anzeigung und Erlaubniß vom Schulzen gethan hat / soll keine Wohnung noch Aufenthalt mehr in dem Dorff zu genüssen haben / sondern dasselbe zu verlassen schuldig seyn.

## Art. 26.

**Abmiethung eines Dienstbothens zur Ungebühr.**

Es soll auch keiner dem andern seinen Dienstbothen mit Verhöhung des Lohns





Lohns oder sonst entspannen oder abmietchen/ womit es sey/ damit er seinem ersten Brodherren möchte abwendig machen. Wird einer/ der solches thut/ befunden werden/ soll er von dem Amte bestraffet werden/ auch dem/ welchem er den Dienstbothen entwendet hat/ denselben wieder folgen lassen.

Art. 27.

### Doppelte Vermietung eines Dienstbothen.

Wo auch solche Dienstbothen erfunden würden/ die sich zween Herren zugleich vermietchen/ dieselbigen/ es sey Knecht/ oder Magd/ oder Junges sollen durch die Herrschafft/ bey welcher sie sind/ dem Schulzen ungesäumt angezeigt/ und solcher Wuthwillen auf Gefängniß oder sonst nach ihrem Gefallen gestraffet/ und nicht eher ausgelassen werden/ sie bewilligen sich denn ihrem Brodherren/ dem sie vorerst jugesaget/ und von dem sie den ersten Gottspfenning genommen/ vermöge den Rechten auszudienen.

Art. 28.

### Knechte sollen nicht Land gebrauchen.

Kein Knecht oder Dienstbothe soll irg ein Land zu besäen/ oder zu brauchen/ oder mit dem Wirth auf die Hälfte zu säen/ vom Bauers-Mann begehrten oder eindingen/ sondern sich an seinem gesetzten Lohn begnügen lassen; wie denn auch kein Bauer einem Knecht Land zu gebrauchen einräumen soll/ beydes bey 3 Gulden Straffe der Kirchen/ und Verlust des gesäeten/ so der Kirchen heimfallen soll.

Art. 29.

### Gesinde soll über Nacht nicht aus dem Hause bleiben.

Auch soll kein Dienstbothe sich unterstehen/ des Nachts aus dem Hause seines Wirths ohne dessen Bevolligung zu bleiben; vielweniger soll ein Krüger oder Gärtner solch Dienstvolck hausen oder hegen/ noch ihnen über die gewöhnliche gesetzte Zeit Bier vortragen.

Art. 30.

### Ledige Knechte/ Magde und Weiber sollen nicht auf ihre eigene Hand liegen.

Endlich soll kein lediger Knecht/ Magd oder ledig Weib in irg einem Dorff bey den Gärtnern oder in den Krügen auf ihre eigene Hand zu liegen/ und auf Tage- oder Wochens Lohn zu arbeiten/ ohne ausdrücklichen Consens und Beweis der Obrigkeit gehauset oder gehetet werden. Auch soll kein Altwater grosse und erwachsene Kinder bey sich in dem Hause zu halten frey haben. Sondern ein jeder Knecht/ Magd oder Weib soll schuldig und gehalten seyn/ sich um einen billigen Lohn zu vermietchen/ damit allerley Sünden und Laster verhütet werden mögen.

Das

## Das Fünste Capitel.

## Von Rücken, Zäunen und Graben.

Art. 1.

Zäune zu halten / und Graben zu reinigen; item jährliche Besichtigung derselben.

**S**ie sollen auf Walpurgis oder Philippi Jacobi Tag alle Rücken/ Zäune/ Dorff-Rinde und Hecke gefertiget / auch alle Graben auf Johannis gereinigt seyn. Solches nun zu untersuchen / sollen die Rathleute vom Schulzen dazu erforderet / auch den Nachbaren solches angemeldet werden/ damit keinem bey der Unterjuchung kein Ungleich geschehe. Würden die Rathleute solches nicht fortsetzen/ soll jeder/ so oft es ihm vom Schulzen auferlegt worden / und er nicht gethan / ablegen 6 Groschen. Was aber auch die Rathleute nicht recht / sondern mangelhaft befinden/ soll gegeben werden/ als von jedem bruchfälligen Pfahl/ auch bruchfälligen Stangen/ und die man mit dem Fuß zerbrechen kann/ 6 Groschen; sonsten sollen auch die Wiesen und die Felder alle von Philippi Jacobi an verboten seyn.

Art. 2.

Straffe der nachlässigen in Reinigung der Graben.

Wenn der Schulz mit den Rathleuten die Vorfluth an dem Graben auf dem Felde oder Dorff zu machen gebeut / und dasselbe innerhalb 14 Tagen nach angesetzter Zeit nicht genugsam verrichtet / soll derjenige / welcher säumig befunden wird/ allemahl vor jegliche Nutte ablegen 6 Groschen / und so mittler Zeit Schaden daraus entstünde / soll er nichts desto weniger den Schaden entrichten. Im Fall ers aber auf den andern Befehl nachliesse/ soll er vor jegliche Nutte doppelt geben/ wo aber jemand ferner ungehorsam wäre/ soll es der Schulz vor Geld machen lassen/ und der Halssätzige dasselbe bey Auspfändung innerhalb 24 Stunden bezahlen. So aber der Schulz und Rathleute an ihrer Aufsicht und Befehlen säumig wären/ sollen sie selbst gemeldete Straffe doppelt schuldig seyn.

Art. 3.

Die Wasser-Fuhren in dem Acker.

Welchem Wasser auf sein Stück oder Huben kommt/ mag es mit einer Wasser-Fuhren einer Nutten lang auf seines Nachbaren Stück oder Huben weisen/ da es am wenigsten Schaden thut und es die Noth erfordert.

Art.





## Art. 4.

Nicht durchs Getreyde zu fahren/ noch Rücken auszuziehen/  
item Thor und Hecke nicht aufzulassen.

Niemand soll durch gehegte Felder/ Getreyde/ oder Wiesen fahren/  
auch keine Rücken aufbrechen/ sonst soll er/ so oft es geschiehet/ 15 Gros-  
schen und darüber/ von wegen der ausgezogenen Rücken/ allen Schaden/  
so daraus erfolget/ gelten und zahlen. Wer auch das Thor oder Heck  
hinter sich nicht zumachet/ der soll zur Buße 12 Groschen geben/ nebenst  
Entrichtung des Schadens/ der daraus möchte gekommen seyn. Und sollen  
die Thor und Hecken also gefertiget seyn/ daß man dasselbe reutende vom  
Pferde auf und zu machen kann. Die Zäune sollen auch also feste versor-  
get und verkeulet werden/ daß sie kein Fremder leichtlich aufbrechen könne.  
Zu welchem Ende denn sehr nothig wäre/ daß sonderlich auf den Grenzen  
gute Gräben gemacht würden/ dadurch nicht allein allem Schaden vorge-  
beuget/ sondern auch das Holz könnte erspart werden. Wer nun wieder  
dieses sondiget/ soll 10 Groschen Straffe in des Dorffs Büchse erlegen.  
Wem auch das Heck oder Thor gebühret zu machen/ der soll es auf ge-  
setzter Zeit fertig haben bey 20 Groschen Strafse/ so er aber solches auf die  
andere Ankündigung ferner nachliesse/ soll er 40 Groschen ablegen; dafern  
er aber solches nicht achtete/ und ferner troziglich unterliesse/ soll es der  
Schulz vor Geld machen lassen/ und der Halsstarrige innerhalb 24 Stuns-  
den bey Auspfändung bezahlen.

## Art. 5.

Wieder die/ so nachlässig im zäunen sind.

Woferne ein Nachbar mit dem andern/ wegen Mangel der Zäune Ge-  
rung hätte/ und einer den andern vor den Schulzen verklagt/ daß der andre  
nicht besorgen will: So soll solche Besserung vom Schulzen und Rath-  
leuten befohlen werden. Wo es aber nicht geschiehet/ soll der Schulz dem  
so oft er darüber beklaget wird/ ablegen lassen 10 Groschen.

## Art. 6.

Die Baum-Pfähle oben gleich abzuhauen.

Wenn jemand zäunet im Dorff/ es sey Pflanz-Garten oder Nachbar-  
Zäune/ der soll den Pfahl oben glatt abstammen; Wo sonsten Schaden  
daher entstünde/ soll der den Schaden entrichten/ welchem der Zaun zu-  
kommt.

Art. 7.

**Auf dem Anger keine Gärten machen.**

Niemand soll auf dem Anger einen Garten machen/ auch nicht zu pflanzen/ es sey denn aus Noth/ so bald aber die Pfianzen ausgezogen seyn/ sollen die Zäune abgebrochen werden. Wer hiegegen thut/ soll 10 Groschen ablegen.

**Das Sechste Capitel.****Von Pferden und derselben Hütung.**

Art. 1.

**Geheegte Feld nicht zu betreiben/ noch geheegte Weide; st. Springer zu spannen und abzuschaffen.**

**W**o jemand seine Pferde ins geheegte Feld treiben oder zäudern wird/ soll ablegen zur Buße von jedem Pferd 5 Groschen. Wo auch jemand seine Pferde treiben in die Heege-Weide/ soll allemahl vom Pferde 10 Groschen vor den Ungehorsam/ den Schaden aber mit Erkenntniß der Dorffs-Geschworenen sonderlich verwetten. Ein jeder soll seine Pferde/ welche sich gewöhnet durch die Rücken zu kriechen/ und zu zerbrechen/ spannen/ und da sie es auch gespannet nicht nachliessen/ soll er sie daheim behalten/ sonstwo Schaden dahero entstünde/ soll er den Schaden gut machen/ und darüber 10 Groschen zu erlegen schuldig seyn.

Art. 2.

**Schaden/ so durch bruchfällige Rücken oder Zäune geschiehet.**

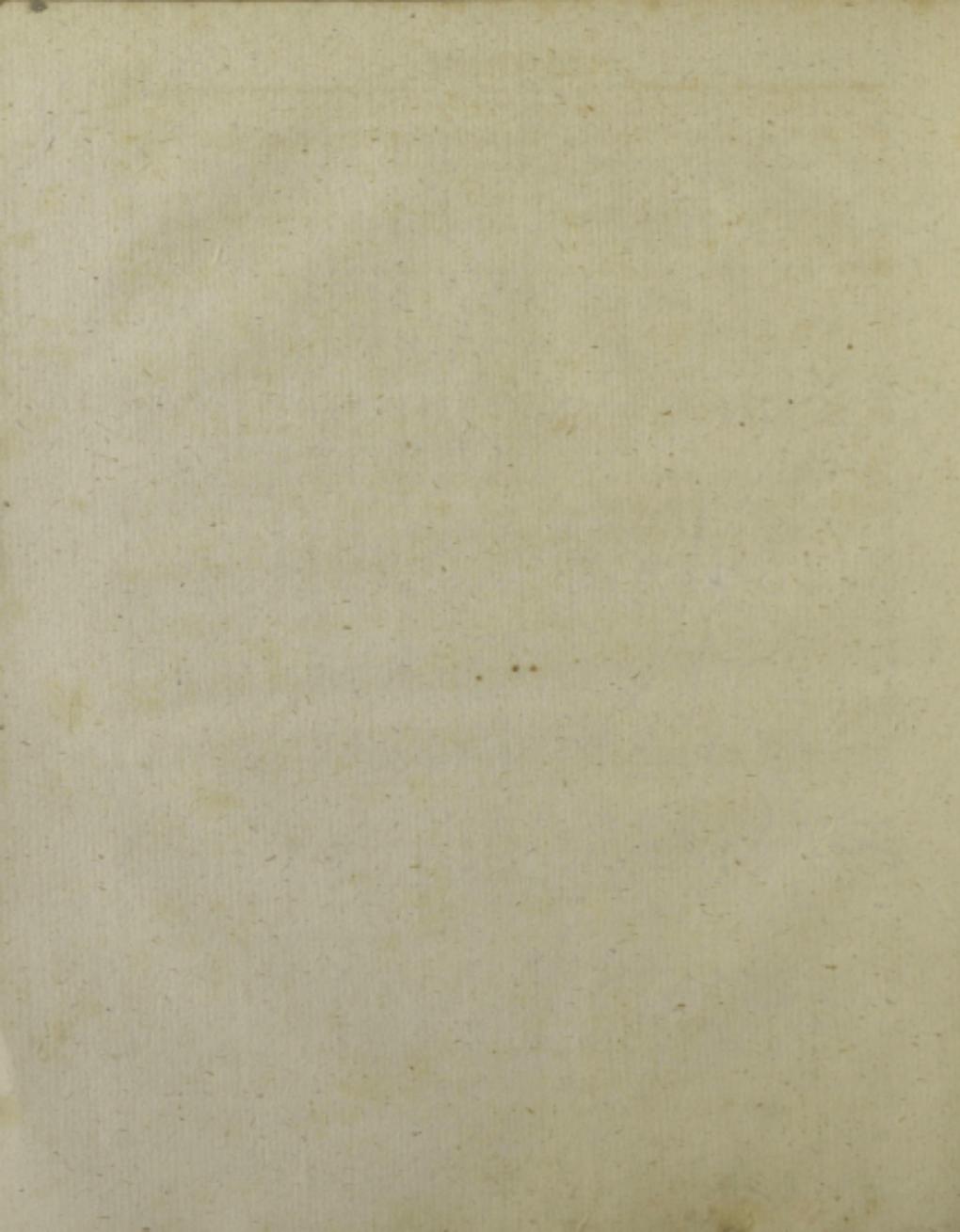
Wo jemanden durch Rücke und Zäune/ so bruchfällig gewesen/ von seines Nachbars Pferde Schade geschahet/ soll derjenige den Schaden geltend welchem die Rücke oder Zaun zukommt.

Art. 3.

**Wegen der Hengste.**

Alle junge rennische Pferde/ so von zwey Jahren sind/ kann man mit den alten gleich hüten. Welcher aber ein rennisch Pferd hat/ das ins zte Jahr gehet/ der soll es kloppen oder wallachen lassen/ oder auf dem seinen zäudern und daheim behalten/ wann ihm das von den Marktleuten angefaßt wird. Welcher hiegegen thut/ soll/ so oft es geschahet/ 5 Groschen zur Buße ablegen; Im Fall aber auch jemand seinen Nachbaren zu nahe





zäudern würde der soll es imgleichen mit 6 Groschen verbüßen. Da nun auch ein dergleichen Pferd nicht beständig gekloppt/ oder gewallachet worden wäre/ soll es bey derselben Busse imgleichen verbothen seyn. Welcher auch ein rennisch Pferd nicht will in der Hütte gehen lassen/ der mag es im Roggen-Augst mit zu Felde nehmen/ und auf seinen Hussen zäudern/ nach dem Roggen-Augst aber soll er es anheim nehmen. Sonsten so oft es aussen gefunden werden wird/ soll sein Herr dafür ablegen 10 Groschen.

## Art. 4.

**Kein Pferd in verbothenem Felde zu dusden.**

Sollte jemand ein Pferd in verbothenem Felde sehen/ und es demjens gen/ auf dessen Stück es gehet/ nicht alsbald ansagen/ derselbe soll vom Pferde 5 Groschen ablegen/ unangesehen/ daß es nach ihm 3 oder 4 andre auch gesehen hätten.

## Art. 5.

**Keine francke Pferde auss. Feld zu bringen.**

Niemand soll rohige/ schnuppige oder reidige Pferde/ noch die den Burschel/ oder Aluswerft/ oder Wurm haben/ auss. Feld bringen; sonst soll er der Herrschaft versallen seyn 3 Gulden/ der Gemeine 10 Groschen/ und das Pferd/ soferne er es nicht allein hält/ und heilen läßt/ soll todt geschossen werden.

## Art. 6.

**Wegen eines nachgelauffenen Pferdes im geheegten Felde.**

Welcher auch durch ein geheegtes Feld fähret/ und lässt sich ein Jährling oder altes Pferd nachlauffen/ der soll/ so oft es geschehen wird/ dessfalls 6 Groschen ablegen.

## Art. 7.

**Pferde im Sommer/ wenn das Feld verbothen ist/ nicht auszuspannen.**

Niemand soll auch im Sommer seine Pferde ausspannen und frey lassen gehen/ wenn das Feld verbothen ist/ auf dem Seinen mag er sie wohl hüten; Wer hierwider thut/ soll jedesmahl 10 Groschen ablegen/ und soll dieses auch zur Augst-Zeit also gehalten werden.

## Art. 8.

**Straffe/ dessen Pferde auf der Saat gefunden werden.**

Welches Pferd auf der Saat gefunden wird/ von demselben soll man 3 Groschen erlegen; so es aber im vollen Getreyde geschiehet/ 6 Groschen.

Würde aber der Schade mercklich seyn/ soll er innerhalb 24 Stunden bewiesen/ und nach Gewohnheit durch gute Männer geschähet und erstattet werden.

## Art. 9.

Die Nachthütte soll tüchtigen Leuten vertrauet werden.

Es soll allerwege bey der Nacht-Hütte ein rechter Wirth/ oder da der selbe Alters halber oder ehehaft und zu schwach dazu wäre/ soll er seinen Sohn/ oder einen tüchtigen Knecht/ oder einen andern gewissen Mann/ dem zu trauen ist/ an seine Stelle schicken/ damit kein Schade geschehe/ sonst soll er den Schaden zu erstatten gehalten seyn.

## Art. 10.

Jährlinger und Füllen/ wie sie bey der Nacht-Hütte zu halten.

Jeder Wirth soll seine Jährlinge oder jährige Füllen/ weil sie gemeiniglich des Vorjahrs schwach sind/ die erste Umreise von der ersten Nachthütte zu halten Macht haben; jedoch auf sein Ebentheuer und daß der Zech-Hütter vor den Schaden nicht stehend dörsse.

## Art. 11.

Die Nachthütte soll ordentlich herum gehen.

Die Nachthütte soll ordentlich herumgehen/ und welcher seine verrichtet/ der soll seinem folgenden Nachbar dieselbe in Zeiten ankündigen/ so er das nicht thut/ soll er die Hütte verlohren haben/ und die folgende Nacht wiederum zu hüttten schuldig seyn.

## Das Siebende Capitel.

### Von Kind- und anderm Vieh.

## Art. 1.

Das Vieh vor den Hirten zu treiben.

**E**s soll ein jeder sein Vieh vor den Hirten treiben/ es sei gleich Schwein oder Schaaff/ oder ander Vieh: So man es aber auf der Strassen findet/ wann der Hirte auf dem Felde ist/ soll dem es zugehöret/ davon ablegen zur Busse von jedem Haupt-Stück 3 Groschen/ ausgenommen eine Sau mit jungen Herckeln/ die mag 4 Wochen auf der Strassen frey gehen/ darnach soll sie gleich dem Vieh gehalten werden. Welcher auch seine Schweine/ wenn der Wirth zu Mittage

heim





heim kommt / auf dem Anger geben lässt / der soll von jedem Schwein 2 Groschen Busse ablegen / damit der Anger nicht umgewöhlet werde. Gleicher Gestalt soll von jedem Stück Rind / Vieh / Schaaff oder Schwein / welches in verbothenen Feldern / ehe solches frey gegeben / gefunden wird / 2 Groschen in die Büchse geben ; wo aber Schaden geschähe / soll derselbe in 24 Stunden besichtigt und erstattet werden.

## Art. 2.

## Wie dem Hirten das Vieh vorzutreiben.

So jemand will Rinder in die Weyde thun / soll er sie dem Hirten nicht zuerst / auch nicht zuletzt vortreiben / anders er das erste und letzte Hirtenlohn zu geben schuldig seyn soll.

## Art. 3.

## Vieh nicht an einen andern Ort zu bringen.

So jemand würde sein Vieh / es seyn Kühe / Lämmer / Schaaffe / sonst an einen andern Ort wohin bringen / oder auch dasselbige daheim behalten / soll er nichts desto weniger verpflichtet seyn / davor zu hüttten oder zu lohnen. Wer auch den gemeinen Bollen oder Eber in der Nacht oder gegen die Nacht würde aus seinem Hoffe jagen / der soll jegliches mahl 15 Groschen ablegen.

## Art. 4.

## Hörner dem Vieh abzuschneiden.

Welcher seinem Vieh im Vorjahr / das zum ersten ausgetrieben wird / die Hörner nicht abgeschnitten haben wird / der soll von jedem Horn 3 Groschen ablegen / und die Hörner gleichwohl abschneiden / und weil auch die Ochsen und andere Stiere / so über 3 Jahr alt / den Kühen sehr schädlich sind / als sollen solche durchaus nicht unter dem andern Vieh gelitten / sondern anderwerts zur Weyde gebracht werden / bey 2 Gulden Straffe vor jedes Stück und Erstattung des Schadens.

## Art. 5.

## Wie vor ein jähriges Kalb und Stärcke zu lohnen.

Vor jedes Kalb / welches vorm Jahr gehüttert / soll man auf Walburgis oder Philippi Jacobi lohnen als vor eine Stärcke / und ferner als vor eine halbe Kuh / bis es kalbet.

**Art. 6.**  
Alles Vieh ankerben zu lassen.

Alles junge Vieh was jung wird nach Michaelis/ und welches man will zulegen/ auch ankerben lässt/ das soll lohnen auf Weihnachten; welches man aber vor sich selbst will abthun/ darf das letzte Hirten-Lohn nicht ablegen.

**Art. 7.**

Wer sein Vieh nicht recht ankerben lässt; it. wie viel Vieh ein Gärtner soll halten.

Wenn jemand sein Vieh nicht recht ließe anschneiden/ und anders befunden würde/ soll davor ablegen zur Strafe 2 Gulden/ der Amts-Straffe ohne Schaden/ welches der Schulz aufs ehesten anzugeben schuldig seyn soll. Wenn ein Gärtner mehr Vieh/ als 2 Kerbe betreffen/ halten wollte/ sollen solche der Dorffschaft gebührliech Wendes-Geld geben. Denn es soll keinem Gärtner zugelassen seyn/ mehr Vieh zu halten/ als jeder 2 Kühe/ 3 Schweine/ und 3 alte Gänse/ damit die Dorffschaft durch sie nicht zu viel beschwert würde; will denn jemand mehr halten/ soll er sich mit der Gemeine darum vergleichen.

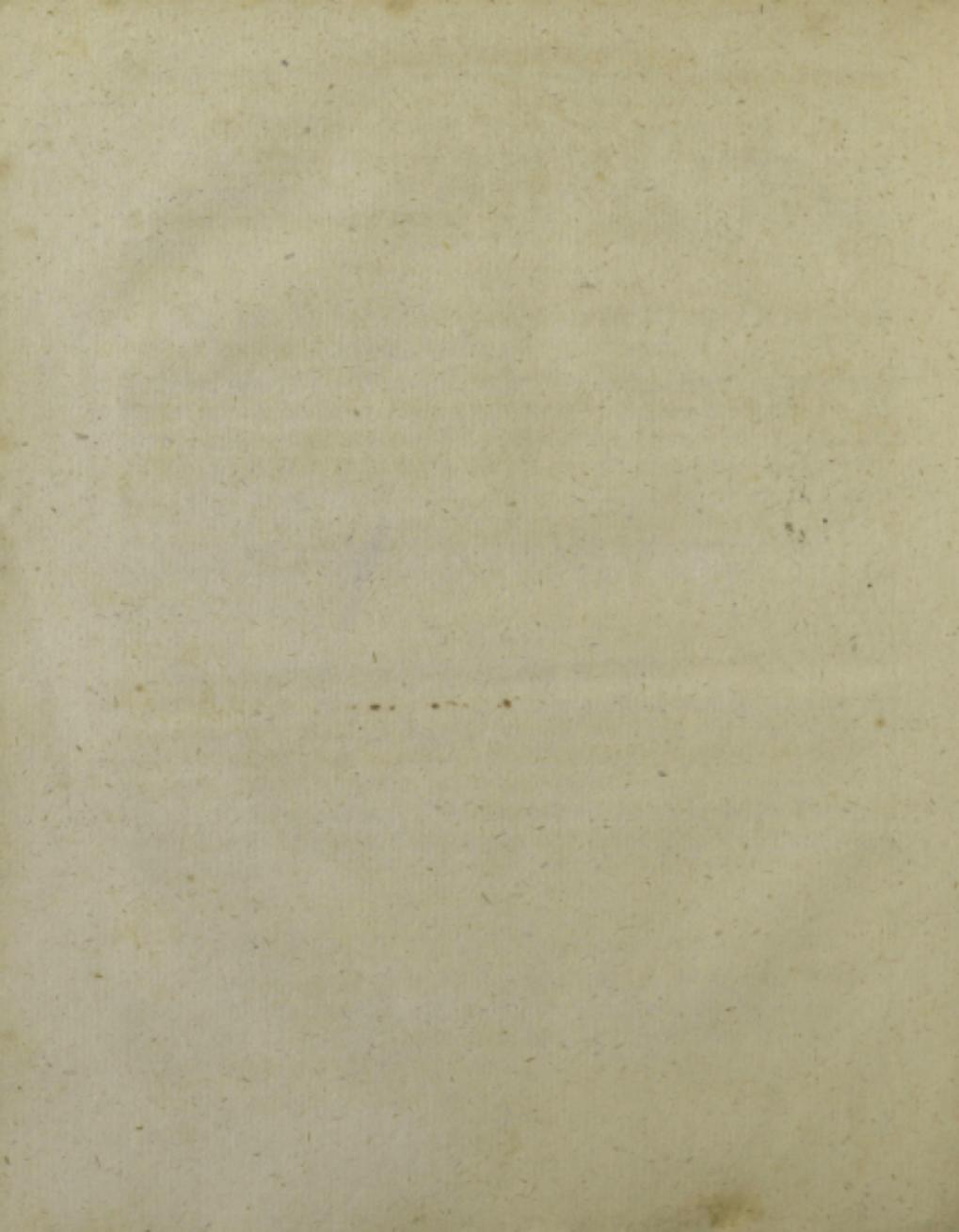
**Art. 8.****Die Schweine nicht frey lauffen zu lassen.**

Es sollen keine Schweine frey zu lauffen gestattet werden/ sondern der Schwein-Hirte soll sie so lange hüten/ als der Küch-Hirte angenommen und gemiethet worden. Wer hierwieder handelt und seine Schweine frey lauffen lassen wird/ soll so oft seine Schweine geyfändet werden/ vor Wirths-Haußen das beste Schwein/ und vor jedes Schwein 1 Groschen in des Dorffs Buchse verfallen haben/ und seine Schweine dennoch beim Hirten halten.

**Art. 9.****Vieh in die Felder/ ehe sie frey werden/ nicht zu treiben.**

Niemand soll ehe Vieh in die Felder treiben/ ehe sie von der Gemeine gänglich frey gegeben seyn. Welcher darwider thun wird/ soll ablegen vor jedes Stück 10 Groschen. Zugleichem soll den Gänzen das Feld gänglich verbothen seyn/ bey Straffe 2 Groschen vor jede Gans.





Art. 10.

Dem Hirt sein Gesinde nicht vom Feld zu nehmen.

Wer dem Hirten sein Gesinde vom Felde und vom Vieh nimmt / soll zur Buße erlegen 6 Groschen / und auch darüber den Schaden / so deswegen geschehen / gelten und ausrichten.

Art. 11.

Wenn der Hirte Vieh verleuret und nicht beschreit.

So auch der Hirte Vieh verliehret und es nicht beschreit / soll er es alles bezahlen / es wäre denn / daß er sich leichter vertragen könnte. Wo er es aber beschreyet / und es ihm mit Macht weggenommen wird / so darf er es nicht bezahlen.

## Das Achte Capitel.

### Vom Pflügen und Bracken.

Art. 1.

Ehe die Bracke ausgegeben / nicht zu pflügen.

**S**o soll sich niemand unterstehen zu pflügen / ehe die Brache ausgegeben wird / welches alsdenn mit einem Zeichen ausgestecket werden soll. Welcher solches überschreiter / und gar zu viel umreissen wird / der soll ablegen 2 Gulden / und von jeder Nutte den Kathleuten 4 Groschen / doch mag man über pflügen auf einem Stück / das da gehet gegen Wiesen / Brücken / Rücken / Weg / oder Graben / in den 3 Feldern / 8 Nutten lang / hat es aber drüber / soll es liegen bleiben bey derselben Buß 2 Gulden.

Art. 2.

Mist auszuführen.

Zm Werckeltage mag ein jeder seinen Mist ausführen / wann es ihm gefällig / jedoch das solches niemand zu Schaden geschehe / auch es den obigen Articuln nicht zugegen sey.

Art. 3.

Bis 8 Tage vor Galli nicht zu stürzen.

Niemand soll stürzen bis 8 Tage vor Galli im Herbst / wer es thut / soll ablegen 15 Groschen.

Das

16. 10.

## Das Neunte Capitel.

## Vom Augsten und Korn-Hauen.

Art. 1.

Vor Verwilligung nicht Korn zu hauen.

**S**o soll niemand anheben zu augsten oder Korn zu hauen / der meiste Haussen verwillige es dann. Wer hiegegen thut / soll 20 Groschen ablegen. Doch mag ein jedwedter zu seiner Nochdurst ein Schock Garben abhauen.

Art. 2.

Im Anfang des Augsts mag man 2 Pferde mitnehmen.

Wenn man anfänget zu augsten / mag ein jeder mit sich nehmen 2 Pferde zu zeudern / jedoch niemand zum Schaden.

Art. 3.

Dem Nachbar nicht durch das Getreyde oder Gras zu fahren.

Niemand soll seinem Nachbaren durch sein Getreyde fahren / welcher es thut / soll nicht allein den Schaden erstatten / sondern auch zur Busse 2 Gulden ablegen / ingleichen auch nicht durch Gras und Wiesen. Wo er aber nicht könnte umfahren / soll er zuvor ein Schwad durchhauen / aus einem Ort / das zum wenigsten schaden kan / und dennoch ansagen / dem das Gras zukommt / damit derselbe des Grases möge genüssen; Sonst soll der Übertreter vor jeglich mahl 12 Groschen ablegen / des Amts Straffe unschädlich.

Art. 4.

Keinen Acker noch Wiesen vor seinen Kopf abzumessen.

Wenn einer sich unterstünde etwas Acker oder Wiesen vor seinen Kopf abzumessen / sonder Zulah des Schulzen und der Rathleute / wie auch ohne Beyseyn 2 oder 3 Männer / soll er über die Amts-Straffe in das Schulzen-Gericht ablegen 3 Gulden. Und so einer ein raum Feld hat / und sein Nachbar nicht / soll der andre eine Rutte lang vom Raum räumen bey 12 Groschen Busse.

Art. 5.

Grunes nicht zu hauen.

Ein jeglicher / der Grünes hauet / soll zur Busse ablegen 20 Groschen.

Das





## Das Zehnte Capitel.

## Von Hochzeiten, Kind-Tauffen und Begräbnissen.

Art. 1.

Verlöbnisse und Hochzeiten sollen an Sonn- und Festtagen nicht gehalten werden.

**S**ie sollen an den Sonn- und hohen Fest-Tagen keine Verlöbnisse oder Hochzeiten gehalten werden.

Art. 2.

## Von Verlöbnissen.

Bey den Verlöbnissen oder Ring vergeben soll niemand mehr denn Braut und Bräutigam ihre gute Männer / nebst Vater, Mutter und dem Geschwister von beyden Theilen zugegen seyn / und nur eine Mahlzeit auf einen Tag von 3 Gerichten und einer halben Tonne Bier; von den Gästen aber nur mit einem Achtheil Bier gegeben und angerichtet werden.

Art. 3.

Hochzeiten / wenn sie angehen / und wie lange sie dauren sollen.

Die Hochzeit soll allein in einem Hause gehalten und ausgerichtet werden / und die Trauung soll nicht anders als am Mittage um 12 Uhr angehen / und darauf sofort sich die Mahlzeit anheden / und nicht länger bis auf den folgenden Tag / und zwar des Sommers bis 5, und des Winters bis 2 Uhr nach Mittage dauen / damit ein jedweder sowohl fremde als einheimische in Zeiten nach Hause sich begeben können. Wer länger Hochzeit halten und die Gäste behalten wird / soll der Obrigkeit in 4 Thaler und der Kirchen auch so viel Straffe; der Gast aber / welcher sich über der Zeit aufgehalten / mit Thurm- oder unablässiger Straffe von 6 Gulden verfallen seyn.

Art. 4.

## Hochzeiten wie auszurichten.

Zu denen Hochzeiten sollen von denen Bauren / so auf Huben sitzen / nicht mehr / denn aufs höchste 24 Personen / ohne die Eltern und Geschwister / gebete / und dabei nur 4 Gerichte / als Fische oder Gefochtes / 2 Gebratenes und ein Zugemüse nebst Butter und Käse angerichtet und aufgesetzt / auch auf das allerhöchste mehr nicht / als 2 Tonnen Bier verzehret werden / bey

E

Straffe

Straffe 5 bis 10 Thaler, doch bleibets auch in jedermanns Willküre, mit weniger Personen und Gerichten seine Hochzeit auszurichten. Die Gärtner, Gesinde und Arbeits-Leute sollen nur aufs höchste 12 Personen, und zwar mit 3 Gerichten, 1 gekochtes, 1 gebratenes und ein Zugemüse, nebst der Butter bewirthen, und aufs höchste eine halbe Tonne Bier dabey verzehren, und solcher gestalt mit dem Abend des einen Tages die Hochzeit beschließen, bey Straffe 6 Gulden. Alles Schüssen aber soll so wie durchgehends, also auch besonders auf Hochzeiten bey obiger im 17 Art. Cap. 4, gesetzten Straffe gänglich verbothen seyn.

## Art. 5.

Dienst- und looses Volk soll ungebethen nicht hinauf kommen.

So auch jemand von anderm Volk, Knecht, Mägde, Arbeiter, Drechsler, Hirte, oder sonstens loses Gesinde sich unterstehen würde, ungebethen sich bey den Hochzeiten einzudringen, die sollen durch die Schulzen, oder durch die Hochzeiter im Nahmen der Obrigkeit verwarnet werden sich das von zu machen, bey Straffe des Thurms.

## Art. 6.

Wie lange man tanzen soll.

Wann auch auf Hochzeiten Spiel-Leute zum tanzen erforderlich werden, soll solches zwar frey seyn, doch im tanzen solche Maah gehalten werden, daß keine Uppigkeit dabei getrieben, weniger die ganze Nacht damit zu gebracht werde, sondern bey zeiten und aufs höchste um 10 Uhr Abends des ersten Tages alles Spiel und Tanzen, und des andern Tages, des Sommers um 5, und des Winters um 2 Uhr gänglich aufhören, und bey 6 Thaler Straffe weiter nicht gehöret werden.

## Art. 7.

Kind-Tauffen der Bauern.

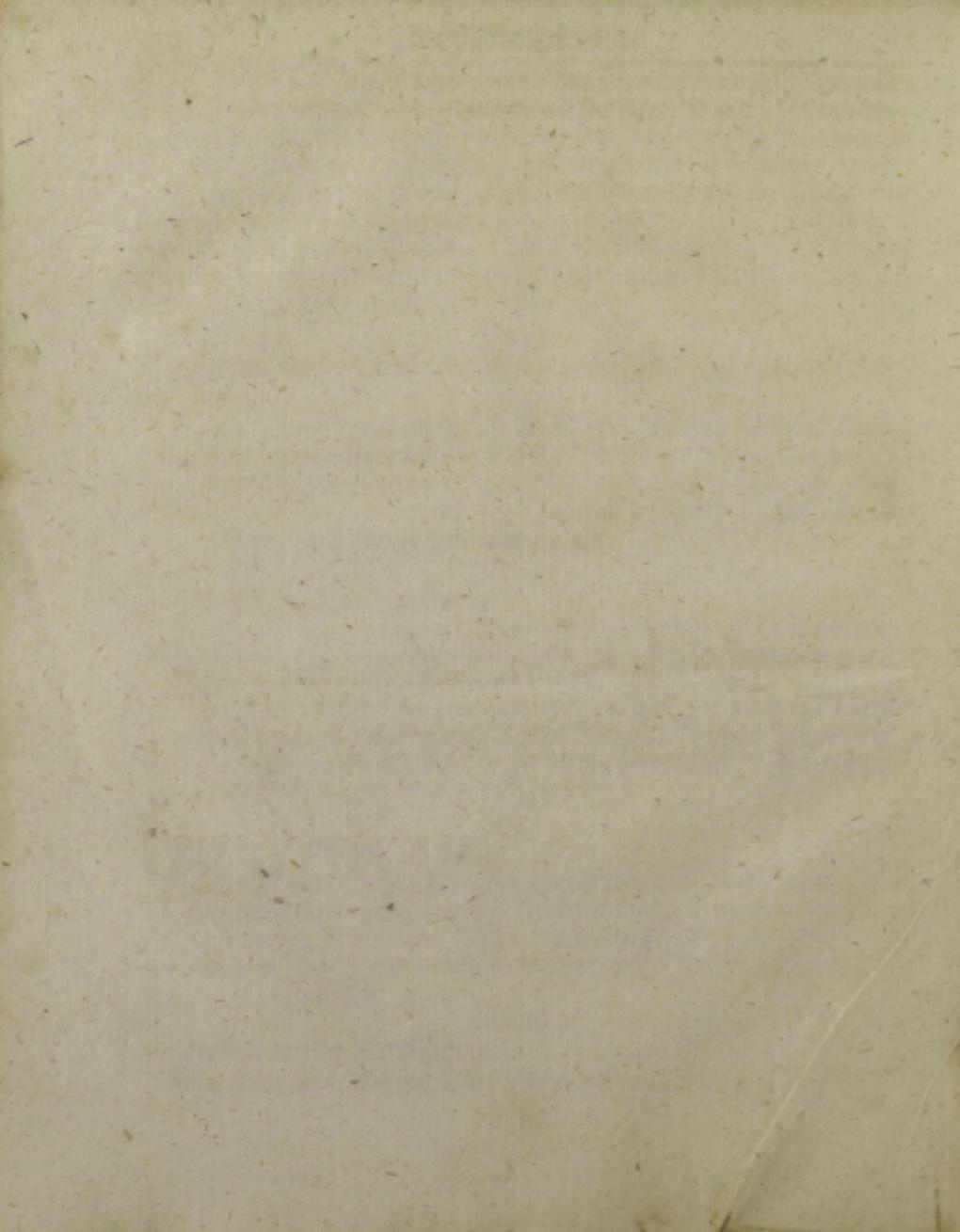
Bey denen Kind-Tauffen der Bauersleute sollen nicht mehr denn 5 bis 7 Pathen aufs höchste gebeten, und dieselben nur mit 3 Gerichten, als einem Gefochten, es sei Fleisch oder Fisch, 1 Gebratenen und Zugemüse, nebst einer halben Tonnen Bier bewirthet werden, bey Straffe 4 Thaler den Armen oder der Kirchen.

## Art. 8.

Kind-Tauffen der Gärtner.

Gärtner und Arbeits-Leute sollen den Pathen 2 Gerichte, ein gekochtes und





und gebratenes, nebst Butter und Käse geben, und wenige Stoffe Bier, auch nur währendem Essen und nicht länger vorsetzen, bey Straße vier Gulden.

## Art. 9.

**Wenn die Tauffe geschehen soll.**

Es sollen auch die Kinder von nun an sofort um 11, höchstens um 12 Uhr Mittags getauft werden, damit die Pathen, so von andern Dörfern gekommen, wieder nach Hause reisen können, und mit dem einen Tage alles beschlossen werde.

## Art. 10.

**Schulzen und Rathleute sollen darauf acht haben.**

Schulzen und Rathleute sollen in jedem Dorff genaue Aufsicht haben, auch gebührende Nachfrage thun, wie es auf denen Hochzeiten und Kind-Tauffen zugegangen, und so bald sie, daß jemand darwider gebrochen habe, erfahren würden, solches sofort dem Amts-Herrn anzumelden schuldig seyn, würden sie aber solches verschwiegen haben, sollen sie jedesmahl unablässlich mit 4 Thaler Straffe angesehen werden.

## Art. 11.

**Mit den Todten kein Gepränge zu treiben, und die Särge in der Kirchen nicht zu öffnen.**

Und da auch die Christliche Demuth erfordert, mit denen Verstorbenen in dem Tode kein eiteles Gepränge zu machen, oder bey derselben Beerdigung zur Uppigkeit und Völlerey Unlach zu geben; als wird ein jeder ernstlich angemahnet, mit den feinigen nach ihrem Tode keine sündliche Pracht zu treiben, besonders aber soll zu Vermeidung übler Folgen gänzlich, am allermeisten aber in denen heißen Sommer-Tagen verboten seyn, die Leichen, es seyn wessen sie immer wollen, in der Kirchen aufzudecken, die Särge zu öffnen, am allerwenigsten aber dieselben während der Predigt oder Parrentation vor dem Altar offen stehen zu lassen, bey 6 Gulden Straffe der Kirchen oder den Armen.

## Art. 12.

**Beym Begräbnis die Leiche zu begleiten.**

So ein Wirth oder Wirthin stirbt, soll aus jedem Hause, ausgenommen in Zeiten der Pest, aufs wenigste einer zum Begräbnis kommen; wer ausbleibt, soll 15 Groschen ablegen. Es sollen auch alle Nachbaren zu allen

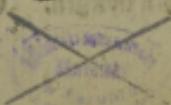
Seb

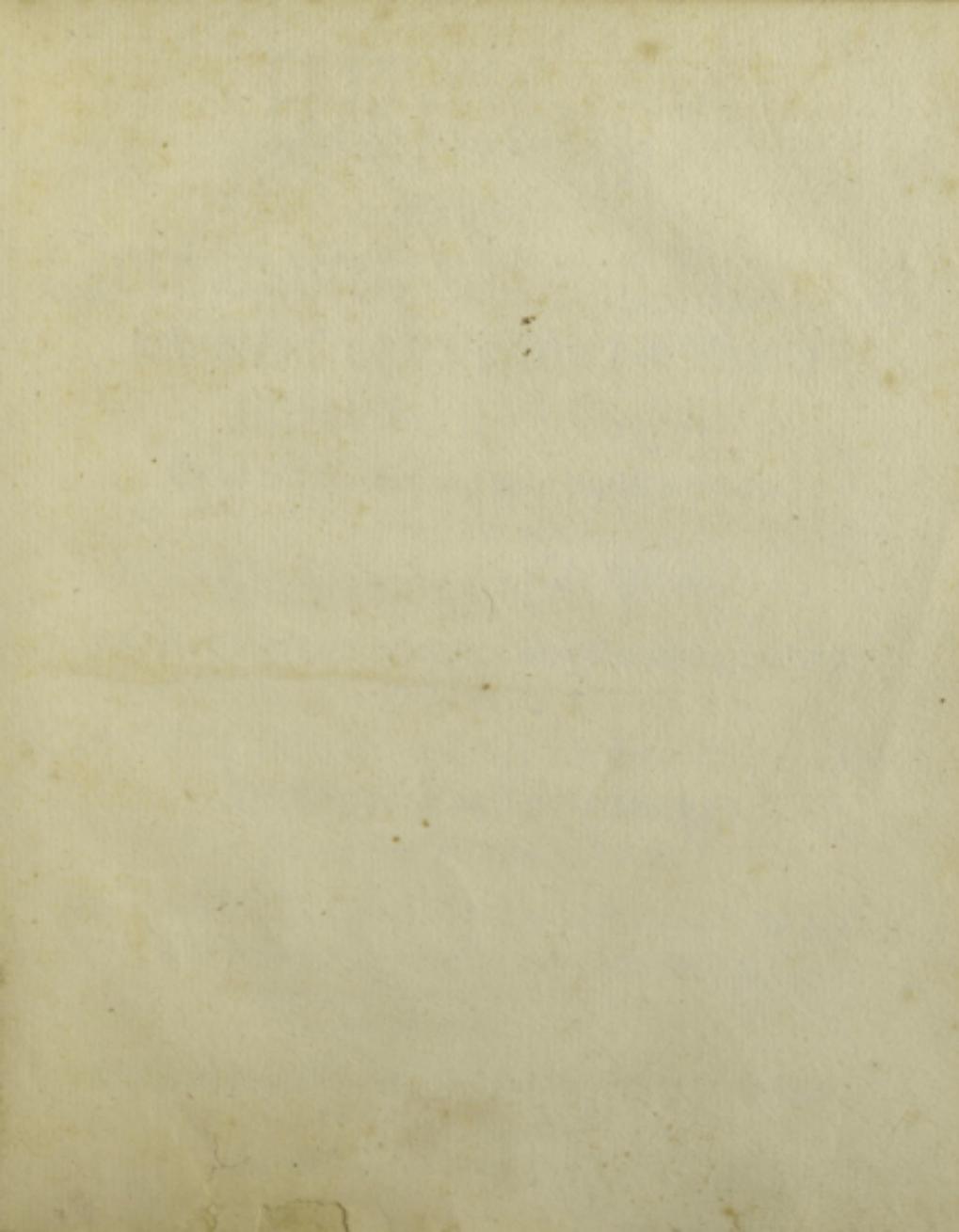
Zeiten / nach der Ordnung die Leiche tragen / durch sich selbst / oder durch einen andern dergleichen. So soll es auch mit den Nachbaren Kindern gehalten werden. Wo aber die Leiche außer dem Dorff begraben wird / soll aufs wenigste einer aus jeglichem Hause mit reutzen / bey derselbigen Busse; es sey dann / daß jemand durch Ehehaft verhindert würde.

### Beschluß.

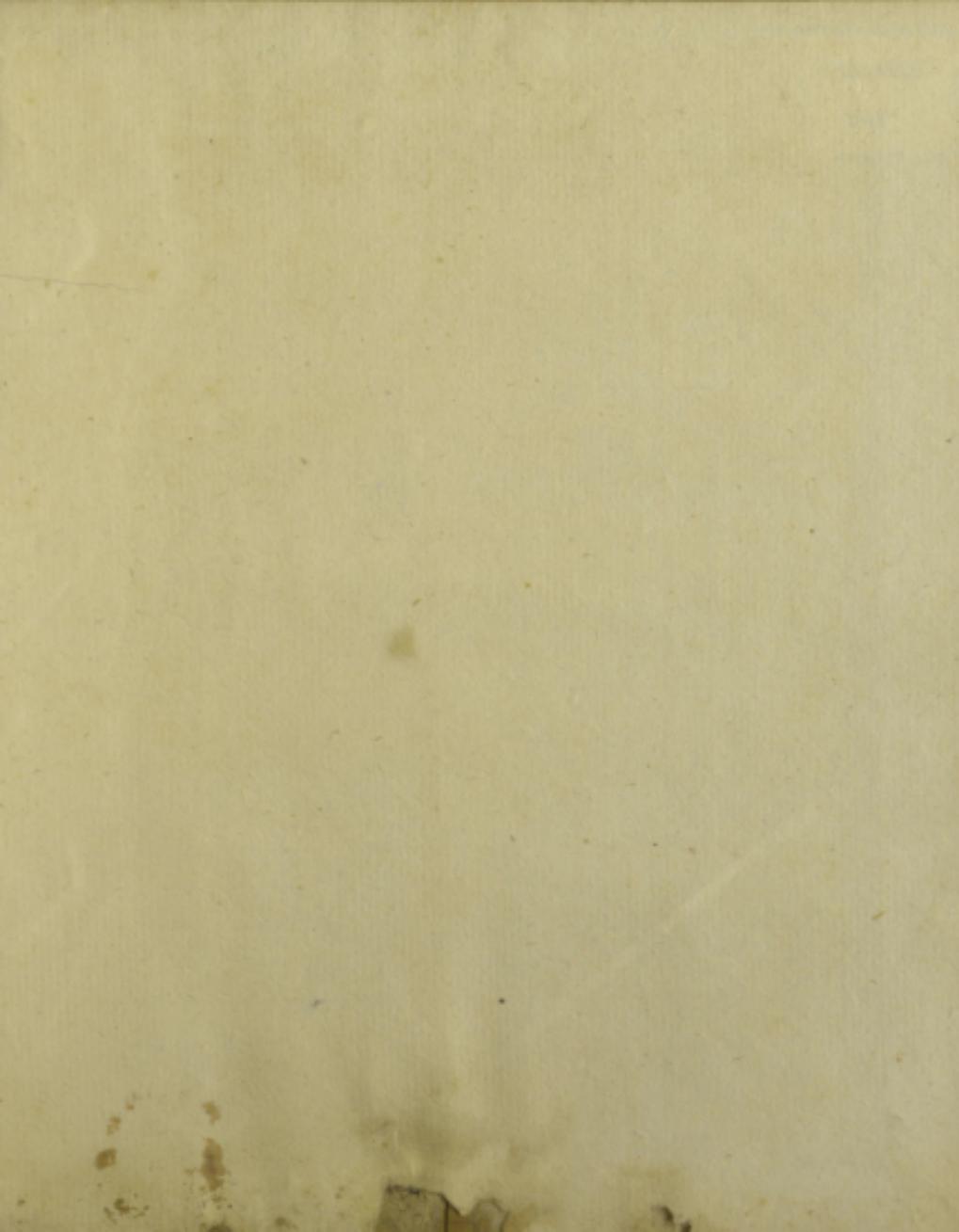
**M**ie nun diese vorgeschriebene Articul gegenwärtiger Willkür aus wohlgemeynter Absicht dem Lande zum besten abgefasset worden sind; auch E. E. Rath nach Gelegenheit künftiger Zeiten und Umstände / dieselbe zu verändern / zu vermehren / oder zu vermindern sich vorbehält; also werden auch alle und jede Einwohner väterlich und ernstlich ermahnet / dieselben in allen Stücken wohl zu beobachten / damit die Ehre Gottes unter uns durch ein Christliches Leben befördert / dessen Seegen mit einer treuen und fleißigen Arbeit und Beobachtung obliegender Pflichten verbunden werden / und ein jedweder im Stande seyn möge / dasjenige was ihm oblieget / zu leisten / und sich mit den seinigen ehrlich und genüglich zu versorgen.

Ott allein die Ehre.









the first time, and the first time I have seen it.

It is a very good book, and I am sure you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

I am sending you a copy of the book, and I hope you will like it.

ROTANOX

2012

